

STUDIENPLAN für das LEHRAMTSSTUDIUM an der Fakultät für Kulturwissenschaften an der UNIVERSITÄT KLAGENFURT

INHALT

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bildungsziele
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Grundsätze für die Gestaltung des Lehramtsstudiums
- § 5 Arten der Lehrveranstaltungen

2. Abschnitt: Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum

- § 6 Ausbildungsziele der Pädagogischen Ausbildung
- § 7 Aufbau der Pädagogischen Ausbildung
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung von Prüfungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie
- § 10 Schulpraktikum

3. Abschnitt: Fächerübergreifendes Projektstudium

- § 11 Ausbildungsziele des Fächerübergreifenden Projektstudiums
- § 12 Umfang und Gliederung des Fächerübergreifenden Projektstudiums
- § 13 Arten der Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungsordnung

- § 14 Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 15 Erste Diplomprüfung
- § 16 Diplomarbeit
- § 17 Zweite Diplomprüfung

5. Abschnitt: Die Unterrichtsfächer

5.1. DEUTSCH

- § 18 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 19 Aufbau des Studiums
- § 20 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 21 Studieneingangsphase
- § 22 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 23 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 24 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 25 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 26 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 27 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Deutsch an einer Pädagogischen Akademie

5.2. ENGLISCH

- § 28 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 29 Aufbau des Studiums
- § 30 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 31 Studieneingangsphase
- § 32 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 33 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 34 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 35 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 36 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 37 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Englisch an einer Pädagogischen Akademie

5.3 FRANZÖSISCH

- § 38 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 39 Aufbau des Studiums
- § 40 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 41 Studieneingangsphase
- § 42 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 43 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 44 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 45 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 46 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

5.4. GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG

- § 47 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 48 Aufbau des Studiums
- § 49 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 50 Studieneingangsphase
- § 51 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 52 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 53 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 54 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 55 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 56 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung an einer Pädagogischen Akademie

5.5 ITALIENISCH

- § 57 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 58 Aufbau des Studiums
- § 59 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 60 Studieneingangsphase
- § 61 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts
- § 62 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts
- § 63 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 64 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 65 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

5.6. SLOWENISCH

- § 66 Fachspezifische Ausbildungsziele
- § 67 Aufbau des Studiums
- § 68 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 69 Studieneingangsphase
- § 70 Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts
- § 71 Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts
- § 72 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen
- § 73 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung
- § 74 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer
- § 75 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Slowenisch an einer Pädagogischen Akademie

ANHANG:
ECTS-Punkte

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsziele

Das Lehramtsstudium an der Universität Klagenfurt vermittelt eine wissenschaftliche Berufsvorbildung und ist dabei folgenden allgemeinen Bildungszielen verpflichtet:

1. Bildung durch Wissenschaft;
2. Förderung der Interessen an der Wissenschaft und des Verständnisses für ihre soziale und kulturelle Bedeutung;
3. Entwicklung von Toleranz, demokratischem Verhalten, Solidarität und Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft und gegenüber der Natur;
4. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
5. Achtung der Gleichwertigkeit von Frauen und Männern.

§ 2 Qualifikationsprofil

Primäres Ziel der Lehramtsstudien ist die wissenschaftliche (fachliche, fachdidaktische und pädagogische) Vorbereitung auf das Lehramt an Mittleren und Höheren Schulen. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, die Bildungsziele des österreichischen Schulwesens verantwortungsvoll zu realisieren. Sie lernen an ihrer eigenen Persönlichkeit zu arbeiten, entwickeln in Ansätzen eine Berufsrollen-Identität und richten ihr individuelles Studium darauf hin aus.

Dabei lassen sich analytisch drei Bereiche von Kompetenzen unterscheiden, die jedoch nicht getrennt, sondern nur in integrativer Weise erwerbbar sind:

- Fähigkeit zum konstruktiven und kritischen Umgang mit dem Fachwissen
- Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen
- soziale Kompetenzen und die Fähigkeit, diese anderen zu vermitteln

Diese Qualifikationen können im Rahmen einer verantwortungsvollen wissenschaftlichen Ausbildung nur grundgelegt werden. Sie müssen in einer zweiten Phase der Ausbildung (Unterrichtspraktikum) weiter entwickelt und schließlich in einer "dritten Phase" durch selbstständige Fortbildung ständig erhöht werden.

Diese umfassende Ausbildung, die umfangreicher ist als die eines Diplomstudiums, qualifiziert die AbsolventInnen der Lehramtsstudien in ausgezeichneter Weise auch für eine Reihe von anderen Berufsfeldern, beispielsweise für Aufgaben im Bereich der formalen Erwachsenenbildung, der informellen Bildung und der Medien.

1. Fähigkeit zum konstruktiven und kritischen Umgang mit dem Fachwissen

Diese Fähigkeit erfordert eine besonders hohe inhaltliche Kompetenz der künftigen Lehrkräfte, die in der Lage sein müssen, die jeweiligen Fachinhalte reflektiert auszuwählen, zu begründen, im Zusammenhang mit der Lebenswelt ihrer SchülerInnen in sprachlich angemessener Form darzustellen und entsprechende Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.

Solide Grundkenntnisse im jeweiligen Fach sind deshalb die unerlässliche Basis jeder wissenschaftlichen LehrerInnenausbildung. Doch längst geht es nicht mehr ausschließlich

darum, Wissen zu erwerben. Vielmehr wird zugleich mit dem Wissenserwerb auch die Fähigkeit angelegt, Wissen selbstständig zu erweitern und den eigenen Lernprozess – unter Verwendung aller verfügbaren Medien – zu organisieren. Insbesondere die Nutzung der Möglichkeiten der Informationstechnologie ist Bestandteil der Ausbildung wie auch Ziel der Qualifikation für den Lehrberuf.

Entscheidend dafür ist, sich im Studium nicht nur mit den Inhalten des Faches, sondern auch mit dessen Sinnfragen und Zielen auseinanderzusetzen. Es werden deswegen gerade für Lehramtsstudierende Lehrveranstaltungen angeboten, die zur Reflexion mit der “Philosophie” des jeweiligen Faches herausfordern.

Es wird auch berücksichtigt, dass die inhaltlichen Anforderungen der Schulfächer teilweise nicht mit dem Kernbereich des Studienfaches übereinstimmen. Deshalb werden für Lehramtsstudierende gegebenenfalls entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

2. Kompetenzen zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen

Die fachwissenschaftliche Ausbildung stellt das Hauptkontingent an Lehrveranstaltungen. Sie ist daher auch der am stärksten prägende Faktor für die Entwicklung der jeweiligen Lernkultur. Die Art der fachwissenschaftlichen Vermittlung ist entscheidend für die Herausbildung der didaktischen, pädagogischen und sozialen Kompetenzen der künftigen Lehrkräfte. Gerade in der fachwissenschaftlichen Ausbildung müssen die Studierenden daher Erfahrungen mit selbstständigem Arbeiten, Teamarbeit, Projekten, mit der Aufbereitung und Präsentation von Wissen und der Evaluation von Lehr- und Lernprozessen machen.

Aufgabe der fachdidaktischen bzw. pädagogischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden mit den Grundfragen des jeweiligen Unterrichtsfaches zu konfrontieren, um sie zu befähigen, Lehrstoffe gezielt auszuwählen und aufzubereiten. Weiters geht es darum, ein breites Methodenrepertoire aufzubauen und die Fähigkeit zur kritischen Evaluation der eigenen Arbeit sowie von Lernprozessen zu entwickeln. Dazu gehört auch, die Studierenden zu einer bewussten Auseinandersetzung mit tradierten Vorstellungen von Lehren und Lernen zu veranlassen, um ihnen den Aufbau einer selbstständigen Lehrer-Persönlichkeit zu ermöglichen.

Zu den wesentlichen Inhalten der pädagogischen Ausbildung zählen darüber hinaus die Bearbeitung der institutionellen Bedingungen des österreichischen Schulwesens sowie der berufsrelevanten Aspekte des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört die Vermittlung von Erkenntnissen über Erziehung und Sozialisation ebenso wie über Koedukation, interkulturelle Bildung und das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Weitere Inhalte stehen im Zusammenhang mit Kooperation, Planung und Management in einer sich selbst entwickelnden Schule.

Durch Konfrontation mit der Schulpraxis bekommen die Studierenden ferner Anstöße, ihr Fachwissen neu zu organisieren, elementare Lücken gezielt zu schließen und die ihnen entsprechenden Formen der Vermittlung und des Lehrens zu erproben. Das gesetzlich verankerte Schulpraktikum ermöglicht nur eine erste Orientierung. Deshalb werden möglichst viele fachdidaktische und pädagogische Lehrveranstaltungen ebenfalls mit schulpraktischem Bezug durchgeführt. Dies geschieht zum Beispiel durch:

- Einbeziehung von Lehrkräften als Lektoren bzw. Lektorinnen
- Exkursionen, Hospitationen im Rahmen von Lehrveranstaltungen
- Kooperation mit Partnerschulen, die den Studierenden eine Erprobung von Unterrichts-

- entwürfen ermöglichen
- Beteiligung der Studierenden an schulischen Projekten.

3. Soziale Kompetenzen und die Fähigkeit, diese anderen zu vermitteln

Dem Funktionswandel der Schule entsprechend genügt es nicht mehr, die erforderlichen Fähigkeiten ausschließlich als „Lehrkompetenzen“ zu konzipieren. LehrerInnen müssen heute Schule gestalten und in der Schule Lernen organisieren können. Das sind vor allem soziale und kommunikative Kompetenzen:

- Kommunikative Fähigkeiten
- Präsentation und Darstellung
- Teamfähigkeit
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Ungleichheiten und Differenzen (Geschlecht, Kultur, soziale Schicht usw.)
- Fähigkeit zum konstruktiven Umgang mit Konflikten

Wesentlich ist, dass diese Kompetenzen nicht neben, sondern in enger Verbindung mit den fachlichen Kompetenzen gelehrt und erworben werden. Die Studierenden werden deshalb dazu qualifiziert, sich die vielfältigen Anknüpfungspunkte ihrer Fächer mit sozialen Kompetenzen bewusst zu machen und sie praktisch zu verbinden. Wieder gilt, dass die Grundlage für die Ausbildung dieser Fähigkeiten die entsprechende Gestaltung der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist. In den pädagogischen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, nicht zuletzt im Fächerübergreifenden Projektstudium, wird darüber hinaus systematisch und gezielt an diesen Kompetenzen gearbeitet.

§ 3 Umfang und Gliederung des Lehramtsstudiums

- (1) Das Lehramtsstudium umfasst das Studium zweier Unterrichtsfächer. Es dauert 9 Semester. Das Studium jedes geistes- und kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfaches besteht aus 80 Semesterstunden.
- (2) Das Lehramtsstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit vier bzw. fünf Semestern. Die Studieneingangsphase ist Bestandteil des ersten Studienabschnitts.
- (3) Von den 80 Semesterstunden für ein Unterrichtsfach aus den Geistes- und Kulturwissenschaften entfallen 52 Stunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung, 11 Stunden auf die fachdidaktische Ausbildung, 7 Stunden auf die pädagogische Ausbildung und 2 Stunden auf das fächerübergreifende Projektstudium. 8 Semesterstunden entfallen auf freie Wahlfächer.
- (4) Die Gesamtanzahl der Semesterstunden für das Fach Pädagogische Ausbildung beträgt einheitlich 14 Stunden, unabhängig davon, welches zweite Unterrichtsfach gewählt wurde. Davon werden 2 Semesterstunden im Rahmen des Fächerübergreifenden Projektstudiums absolviert.
- (5) Die Gesamtanzahl der Semesterstunden für das Fächerübergreifende Projektstudium beträgt 6 Stunden, die sich aus jeweils 2 Stunden pro Unterrichtsfach und 2 Stunden Pädagogik zusammensetzen.

- (6) Im zweiten Studienabschnitt ist das Schulpraktikum in der Dauer von 12 Wochen zu absolvieren.
- (7) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der für das freie Wahlfach absolvierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 Semesterstunden kann das freie Wahlfach sinngemäß im Sinne eines Zusatzqualifikationsnachweises benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin oder der Student an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu stellen.

§ 4 Grundsätze für die Gestaltung des Lehramtsstudiums

- (1) Bei der Auswahl der Lehrinhalte sind die Anforderungen des Qualifikationsprofils und die allgemeinen und fachspezifischen Ziele zu beachten.
- (2) Diese Ziele werden mittels forschungs- und wissenschaftsgeleiteter Lehre angestrebt.
- (3) In der Lehre wird auf ein Höchstmaß an Qualität, auf das Schaffen von Leistungsanreizen, die Begabtenförderung, sowie die Förderung selbstständigen Arbeitens und der Teamarbeit geachtet.
- (4) Auf die didaktische Vorbildfunktion der fachlichen und fachdidaktischen Ausbildung wird bei der Gestaltung der Studien besondere Rücksicht genommen.
- (5) Studierende sind aktiv an ihrer Bildung und Ausbildung Mitwirkende und Mitverantwortliche. Daher wird ihnen zur Wahrung ihrer Lernfreiheit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und zum Kennenlernen einer Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen, Inhalte und Methoden gegeben.
- (6) Zur Vertiefung der sprachlichen und kulturellen Kompetenzen und der Förderung der internationalen Mobilität der Studierenden wird die Durchführung anrechenbarer Auslandsstudien oder die Tätigkeit als FremdsprachenassistentIn ebenso wie die Teilnahme an Austauschprogrammen und an Exkursionen dringend empfohlen.

§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in den Abschnitten 2 (Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum) und 3 (Fächerübergreifendes Projektstudium) sowie in den Abschnitten für die einzelnen Unterrichtsfächer festgelegt.

2. Abschnitt Pädagogische Ausbildung und Schulpraktikum

§ 6 Ausbildungsziele der pädagogischen Ausbildung

Ziel der Pädagogischen Ausbildung ist es, Einblick in pädagogische, psychologische und soziologische Grundlagen zu geben. Die Studierenden sollen befähigt werden, dieses Wissen im Berufsalltag aus der Perspektive persönlicher Erfahrungen sowie institutioneller und gesellschaftlicher Herausforderungen zu reflektieren, weiter zu vertiefen und vor allem

anzuwenden. Im Rahmen der Ausbildung ist zu beachten, dass berufsrelevante Erkenntnisse und Einsichten aus der Wechselwirkung von theoretischem und praktischem Wissen resultieren und dass der Lehrberuf im Spannungsfeld verschiedenartiger kultureller, sozialer, politischer und ökonomischer Anforderungen ausgeübt wird.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden,

- eigene Erfahrungen mit Lernen und Unterricht sowie Anforderungen, Probleme und Fragen des Lehrberufs in einen größeren gesellschaftlichen Zusammenhang einzuordnen und zu reflektieren;
- Voraussetzungen und Ergebnisse von Lernprozessen zu analysieren und auszuwerten sowie Begabungen, Auffälligkeiten und Lernprobleme zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;
- die Vielfalt menschlicher Ausdrucksweisen zuzulassen und im Sinne Integrativer Pädagogik zu gestalten (Geschlecht, Begabung, Religion, Sprache, Ethnie,);
- die Fähigkeit zur situationsadäquaten Kommunikation und Kooperation mit Lernenden, KollegInnen und anderen am Bildungsprozess beteiligten Personen zu entwickeln;
- allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf die Schule wahrzunehmen, kritisch zu hinterfragen und entsprechend darauf zu reagieren.

§ 7 Aufbau der Pädagogischen Ausbildung

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind 4 Semesterstunden, im zweiten Studienabschnitt sind 10 Semesterstunden zu absolvieren.

Teilprüfungsgebiete der beiden Studienabschnitte sind:

- (2) Erster Studienabschnitt

1. Orientierung im Studien- und Berufsfeld	LWS	2 Semesterstunden
2. Kinder und Jugendliche erziehen und bilden	TWS	2 Semesterstunden

- (3) Das Teilprüfungsgebiet ‚Orientierung im Studien- und Berufsfeld‘ gehört zur Studieneingangsphase und ist daher im Laufe der ersten beiden Semester zu absolvieren (empfohlen wird das 2. Semester).

- (4) Zweiter Studienabschnitt

1. Schule und Unterricht entwickeln	TWS	2 Semesterstunden
2. Schule und Umfeld	TWS	2 Semesterstunden
3. Aktuelle Themen (z.B. Alternative Lernformen/ Schulmodelle, Koedukation, Konfliktmanagement, Integrative Pädagogik, Lernaufgaben)	LWS/TWS	4 Semesterstunden
4. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe § 12 Abs. 4 Z 2)		

- (5) Teilprüfungsgebiete aus dem Bereich ‚Aktuelle Themen‘ dürfen – je nach Anmeldevoraussetzungen – auch im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lernwerkstatt (LWS):

Die Lernwerkstatt (LWS) hat zum Ziel, dass Studierende in Kooperation mit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter praktische Aufgabenstellungen erarbeiten und Lösungswege üben erproben.

(2) Theoriwerkstatt (TWS):

In der Theoriwerkstatt (TWS) werden den Lernenden fachspezifische Inhalte durch Vortrag und wissenschaftliche Literatur nahegebracht und anhand theoriebezogener Aufgabenstellungen eigenständig bearbeitet.

§ 9 Anrechnung von Lehrveranstaltungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie

Studierenden, welche die Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, werden folgende Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts angerechnet:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Schule und Umfeld | 2 Semesterstunden |
| 2. Aktuelle Themen | 2 Semesterstunden |

§ 10 Schulpraktikum

(1) Anforderungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Schulpraktikum ist die Absolvierung des ersten Studienabschnitts im jeweiligen Unterrichtsfach.
2. Das Schulpraktikum dauert 12 Wochen. Es besteht aus zwei Einheiten (eine Einheit pro Unterrichtsfach), die jeweils 60 Stunden betragen.
3. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht in beiden Unterrichtsfächern gegeben sind oder die Studierenden dies aus anderen Gründen wünschen, können sie die beiden Einheiten des Schulpraktikums auch zu getrennten Zeiten absolvieren.
4. Die Untergrenze für die Stundenanzahl, in der Studierende am Unterricht des entsprechenden Unterrichtsfaches bei dem jeweiligen Betreuungslehrer oder der Betreuungslehrerin teilnehmen müssen, beträgt 50% der Gesamtstunden (= 30 Stunden). Die Untergrenze für die jeweilige Anzahl der Besprechungsstunden beträgt 14 Stunden.
5. Im Rahmen des Schulpraktikums müssen die Studierenden pro Unterrichtsfach mindestens 4 Stunden selbstständigen Unterricht halten. Davon müssen mindestens 2 Stunden Unterricht hintereinander in derselben Klasse gehalten werden.
6. Im Rahmen des Schulpraktikums verbringen die Studierenden in jedem Unterrichtsfach einen Unterrichtstag damit
 - a) entweder die Betreuungslehrerin oder den Betreuungslehrer durchgehend in alle Klassen zu begleiten oder
 - b) eine ausgewählte Schulklasse durchgehend in allen Stunden zu begleiten.
7. Das Schulpraktikum wird für jedes Unterrichtsfach von den BetreuungslehrerInnen, den Studierenden und dem Leiter oder der Leiterin der begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung zur Unterrichtsplanung an der Universität gemeinsam begonnen und ebenso im Rahmen dieser Lehrveranstaltung gemeinsam abgeschlossen.
8. Das Schulpraktikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Nachweis über die Erfüllung der vorgeschriebenen und vereinbarten Anforderungen erbracht ist.
9. Eine fachdidaktische Begleitveranstaltung zur Unterrichtsplanung ist in jedem Unterrichtsfach verpflichtend gleichzeitig mit dem Schulpraktikum zu absolvieren.

(2) Bestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie

Studierenden, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, wird ihre schulpraktische Ausbildung für die Unterstufe angerechnet. Sie haben ein reduziertes Schulpraktikum im

Ausmaß von 30 Stunden pro Unterrichtsfach an der Oberstufe einer AHS oder an einer BHS zu absolvieren.

3. Abschnitt

Fächerübergreifendes Projektstudium

§ 11 Ausbildungsziele des Fächerübergreifenden Projektstudiums

Die Zusammenarbeit der Lehramtsstudierenden *aller* Fächer, auch über die Fakultätsgrenzen hinweg, ist ein wesentliches Element des Fächerübergreifenden Projektstudiums, das eine einzigartige Gelegenheit bietet, inhaltlich und sozial von einander zu lernen.

In dem aus drei Lehrveranstaltungen bestehenden Fächerübergreifenden Projektstudium steht ein gemeinsames Rahmenthema im Mittelpunkt. Die Studierenden setzen sich mit diesem Thema interdisziplinär auseinander, planen und gestalten ihre Kooperation unter Anleitung durch die LehrveranstaltungsleiterInnen und bereiten die gemeinsamen Resultate in angemessener Weise auf. Sie machen mit wesentlichen Methoden wie Projektunterricht, Feldforschung, Präsentationstechniken usw. praktische Erfahrungen. Sie bringen ihre unterschiedlichen Zugänge zum Thema aus ihrer jeweiligen Fachdisziplin ein. Sie lernen in einer Gruppe fächerübergreifend zu arbeiten und erwerben damit fachbezogene soziale Kompetenzen, die wesentlich für einen modernen Unterricht in der Schule, aber auch für viele andere Berufszweige sind.

§ 12 Umfang und Gliederung des Fächerübergreifenden Projektstudiums

- (1) Das Fächerübergreifende Projektstudium ist ein themenzentrierter, transdisziplinärer und praxisorientierter Block von 6 Semesterstunden laut § 3.
- (2) Das Fächerübergreifende Projektstudium ist eine gemeinsame Pflichtveranstaltung für alle Studierenden des Lehramts beider Fakultäten.
- (3) Das Fächerübergreifende Projektstudium ist im 2. Studienabschnitt zu absolvieren.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Fächerübergreifenden Projektstudiums verteilen sich auf zwei aufeinander folgende Semester entsprechend den Durchführungsbestimmungen:

1. Transdisziplinäre Einführung in das Thema	VO 2 Semesterstunden
2. Pädagogische Arbeitsgemeinschaft zum Projektstudium: Projektunterricht, Projektmanagement und Projektplanung	LWS 2 Semesterstunden
3. Projektdurchführung, Präsentation und Evaluation	AG/PS 2 Semesterstunden

§ 13 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden in die Bereiche des Themas ein, indem sie insbesondere auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen eingehen und auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Wissenschaften besonders Bedacht nehmen.
- (2) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen dem Ausbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Form der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.
- (3) Lernwerkstätten (LWS) haben zum Ziel, dass Studierende in Kooperation mit der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter praktische Aufgabenstellungen erarbeiten und Lösungswege ühend erproben.
- (4) Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 und 3 sind prüfungsimmanent. Für sie besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht; die Anzahl der TeilnehmerInnen in diesen Lehrveranstaltungen ist auf 20 Studierende beschränkt.

4. Abschnitt Prüfungsordnung

§ 14 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Die Leistungsbeurteilung in Vorlesungen und in Vorlesungen mit Konversatorien erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung, die bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen ist.
- (2) Die Leistungsfeststellung in Theoriewerkstätten erfolgt auf Grund einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Arbeit.
- (3) Die Leistungsbeurteilung in allen übrigen Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund der Teilnahme und aller geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen, Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen

§ 15 Erste Diplomprüfung

- (1) Die erste Diplomprüfung bezieht sich auf die fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfächer, die im Studienplan jedes der beiden Unterrichtsfächer für den ersten Studienabschnitt vorgesehen sind, und auf die pädagogischen Fächer laut § 7 Abs. 2. Der oder die Studierende hat drei Möglichkeiten, die erste Diplomprüfung abzuschließen:
 - ▶ durch Lehrveranstaltungsprüfungen,
 - ▶ durch Fachprüfungen über den Stoff der einzelnen Fächer gemäß den Bestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer oder
 - ▶ durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des ersten Studienabschnitts, mit Ausnahme der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.
- (2) Das Lehramtsstudium aus den kulturwissenschaftlichen Unterrichtsfächern setzt (gemäß Universitätsberechtungsverordnung) den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen voraus. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben spätestens vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.

- (3) Diese Bestimmungen werden durch fachspezifische Regelungen in den relevanten Teilen des Studienplans ergänzt.

§ 16 Diplomarbeit

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen.
- (2) Die Diplomarbeit hat einem der beiden Unterrichtsfächer zu entstammen und kann sich einer fachlichen oder einer fachdidaktischen Fragestellung widmen.
- (3) Spezielle Regelungen bezüglich der Sprache und des Mindestumfangs finden sich in den fachspezifischen Ergänzungen zur Prüfungsordnung.

§ 17 Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung bezieht sich auf die fachlichen und fachdidaktischen Pflichtfächer, die im Studienplan des zweiten Studienabschnitts der Unterrichtsfächer vorgeschrieben sind, und auf die pädagogischen Pflichtfächer laut § 7 Abs. 4. Sie besteht aus zwei Teilen.
- (2) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung wird durch Lehrveranstaltungsprüfungen und /oder Fachprüfungen über alle Fächer des zweiten Studienabschnitts abgelegt.
- (3) Das Fächerübergreifende Projektstudium gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle drei Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert sind.
- (4) Spezielle Regelungen für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung zu den einzelnen Unterrichtsfächern sind in den jeweiligen fachspezifischen Ergänzungen zur Prüfungsordnung festgelegt.
- (5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung.
- (6) Gegenstand des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung sind folgende drei Bereiche, für die je etwa ein Drittel der Prüfungszeit vorzusehen ist:
1. Das Prüfungsfach Fachdidaktik eines der beiden Unterrichtsfächer;
 2. Je ein Prüfungsfach (mit Ausnahme der Fachdidaktik) aus jedem der beiden Unterrichtsfächer.
 3. Eines der drei Prüfungsfächer ist so zu wählen, dass es dem Fach, dem die Diplomarbeit zuzurechnen ist, entspricht.
- (7) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:
1. Nachweis über den positiven Abschluss des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
 2. Nachweis über den positiven Abschluss des Schulpraktikums;
 3. Nachweis über den positiven Abschluss des Fächerübergreifenden Projektstudiums;
 4. Nachweis über den positiven Abschluss der freien Wahlfächer entsprechend dem im Studienplan festgesetzten Ausmaß;
 5. Die Approbation der Diplomarbeit.

5. Abschnitt Die Unterrichtsfächer

5.1. DEUTSCH

§ 18 Fachspezifische Ausbildungsziele

Das Lehramtsstudium Deutsch vermittelt umfassende inhaltliche Kompetenzen in den Disziplinen Sprach- und Literaturwissenschaft und ihrer Didaktik in deren Gesamtheit und in ihren historischen Erscheinungsformen sowie Grundkenntnisse in den Medienwissenschaften. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Erkennen der historischen Dimension sprachlicher und ästhetischer Phänomene einerseits wie deren gegenwärtiger und "utopischer" Funktionalität andererseits. Die Studierenden werden nicht nur mit diesen Themen vertraut gemacht, sondern erwerben auch die Kompetenzen, diese anderen zu vermitteln.

Der erste Studienabschnitt lehrt literatur- und sprachwissenschaftliche Arbeitsmethoden und Grundkenntnisse. Die Konversatorien bieten einen umfassenden Überblick über die deutschsprachige Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart. Auf die thematischen und didaktischen Anforderungen des schulischen Literatur- und Sprachunterrichts wird im Studium in vielfältiger Weise eingegangen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Kenntnisse vertieft und die Studierenden werden zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt.

Die fachdidaktische Ausbildung führt die Studierenden in Grundfragen, Schwerpunkte und Arbeitsweisen des Deutschunterrichts ein. Sie lernen, germanistisches Wissen mit der Lebenswelt der Jugendlichen in Beziehung zu setzen und durch die Auswahl von Themen und Aufgaben sprachliche und literarästhetische Lernprozesse zu fördern.

Der Erwerb dieser didaktischer Kompetenzen ist nicht ausschließlich den didaktischen Lehrveranstaltungen vorbehalten, sondern fachdidaktisch relevante Problemstellungen sind bereits in allen sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen angelegt. Das Studium des Faches Deutsch befähigt zur selbstständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Grundfragen, die sich für Fachwissenschaft wie Fachdidaktik gleichermaßen stellen. Es sind dies vor allem Fragen nach der Sprachlichkeit und Mehrsprachigkeit des Menschen, der Grundlagen und Charakteristika sprachlicher Kommunikation, der Beziehung von Sprache und Geschlecht, dem Verhältnis von Oralität und Schriftkultur, der konkreten Bedeutung von Lesekompetenz, literarischer und Medienkompetenz, der Rolle von Literatur in der Gesellschaft, der Beziehungen zwischen Literatur und anderen Medien.

Insbesondere sollen die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen die Studierenden dazu befähigen, einen dem neuesten Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung, der Leseforschung sowie der Sprach- und Literaturdidaktik entsprechenden Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten, Reflexionsvermögen und konzeptive Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a) Unterrichtsplanung;
- b) Sprachliche Kommunikation;

- c) Lese- und Literaturdidaktik sowie Mediendidaktik;
- d) Mündliche Kommunikation;
- e) Schreibdidaktik;
- f) Analyse und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sowie deren Einsatz im Unterricht;
- g) Evaluierungsverfahren und -methoden;
- h) Deutschdidaktische Zugänge zu sozialem Lernen und politischer Bildung.

§ 19 Aufbau des Studiums

(1) Im ersten Studienabschnitt sind Pflichtfächer des Unterrichtsfachs im Ausmaß von 35 Semesterstunden, im zweiten Studienabschnitt im Ausmaß von 28 Semesterstunden vorgeschrieben.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst als Pflichtfächer folgende Fächer im angegebenen Stundenausmaß:

1. Einführung in die Germanistik	8 Semesterstunden
2. Sprachwissenschaft	10 Semesterstunden
3. Literaturwissenschaft	12 Semesterstunden
4. Medienwissenschaften	2 Semesterstunden
5. Deutschdidaktik	3 Semesterstunden
6. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7)	

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst als Pflichtfächer folgende Fächer im angegebenen Stundenausmaß:

1. Sprachwissenschaft	4 Semesterstunden
2. Literaturwissenschaft	12 Semesterstunden
3. Medienwissenschaften	4 Semesterstunden
4. Deutschdidaktik	8 Semesterstunden
5. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7)	
6. Schulpraktikum (siehe § 10)	
7. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe Abschnitt 3)	

(4) Aus den Freien Wahlfächern sind 8 Semesterstunden vorgeschrieben (vgl. § 3, Abs. 3 und 7 sowie auch § 26).

§ 20 Arten der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungstypen in Sinne dieser Verordnung sind:

1. Vorlesungen (VO) führen in Teilbereiche der Disziplin und deren Methoden ein. Sie werden mit einem Kolloquium abgeschlossen.
2. Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase.
3. Übungen (UE) dienen der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung.
4. Proseminare (PS) dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken.
5. Seminare (SE) dienen der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem Teilbereich des Faches.
6. Konversatorien (KV) vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der Literatur-

geschichte und sind auch als Diskussionsforum für Lektüreerfahrungen gedacht; Studierende haben daher Referate und mündliche Beiträge zu leisten.

7. Grundkurse, Übungen, Proseminare und Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

1. Studienabschnitt

§ 21 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dauert 2 Semester. Sie ist Teil des ersten Studienabschnitts und umfasst die in § 22, Abs. 1 genannten Grundkurse im Ausmaß von 8 Semesterstunden.

§ 22 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

(1) Einführung in die Germanistik

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Grundkurs Literaturwissenschaft I | GK | 2 Semesterstunden |
| 2. Grundkurs Literaturwissenschaft II | GK | 2 Semesterstunden |
| 3. Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur | GK | 2 Semesterstunden |
| 4. Grundkurs Linguistik | GK | 2 Semesterstunden |

(2) Sprachwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|--------|-------------------|
| 1. Linguistik | PS, VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Grammatik der Gegenwartssprache | PS, VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Gegenwartssprache unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit | PS, VO | 2 Semesterstunden |
| 4. Rhetorik | PS, UE | 2 Semesterstunden |
| 5. Kommunikation und Präsentation | PS, UE | 2 Semesterstunden |

(3) Literaturwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur | VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Lektüre-Proseminar Ältere Deutsche Literatur | PS | 2 Semesterstunden |
| 3. Nach Wahl ein Konversatorium aus dem Angebot KV II-V gemäß § 24, Abs. 5 | KV | 2 Semesterstunden |
| 4. Kinder- und Jugendliteratur | PS | 2 Semesterstunden |
| 5. Neuere deutsche Literatur | PS | 2 Semesterstunden |
| 6. Gegenwartsliteratur | PS | 2 Semesterstunden |

(4) Medienwissenschaften

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|---|--------|-------------------|
| 1. Einführung in die Medienwissenschaften | PS, VO | 2 Semesterstunden |
|---|--------|-------------------|

(5) Deutschdidaktik

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 3 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|-----------------------------------|--------|-------------------|
| Einführung in die Deutschdidaktik | PS, VO | 3 Semesterstunden |
|-----------------------------------|--------|-------------------|

2. Studienabschnitt

§ 23 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

(1) Sprachwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden, davon mindestens ein Seminar, zu absolvieren:

- | | | |
|----------------------|------------|-------------------|
| 1. Gegenwartssprache | PS, SE, VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Linguistik | PS, SE, VO | 2 Semesterstunden |

(2) Literaturwissenschaft

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden zu absolvieren:

- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Vorlesung zur Literaturtheorie | VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Seminar zur Neueren Deutschen Literatur | SE | 2 Semesterstunden |
| 3. Die nicht im ersten Studienabschnitt gemäß § 22 Abs. 3
Z. 4 gewählten Konversatorien aus dem Angebot KV I–V
gemäß § 22 Abs.5. | KV | 8 Semesterstunden |

(3) Medienwissenschaften

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden zu absolvieren.

PS,VO 4 Semesterstunden

(4) Deutschdidaktik

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Unterrichtsplanung
als verpflichtende Begleitveranstaltung zum Schulpraktikum | PS | 2 Semesterstunden |
|---|----|-------------------|
2. Ferner sind Lehrveranstaltungen aus drei der folgenden Bereiche nach Wahl der Studierenden zu absolvieren, davon 4 Semesterstunden PS sowie 2 Semesterstunden SE
- Methoden des Deutschunterrichts
 - Didaktik der Sprache
 - Didaktik der mündlichen Kommunikation
 - Didaktik des Schreibens
 - Didaktik der Literatur
 - Didaktik der Medien
 - Kulturelle und politische Bildung
 - Leistungsbeurteilung im Deutschunterricht

§ 24 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- Die Proseminare des Faches Sprachwissenschaft bauen auf dem Grundkurs Linguistik auf.
- Das Proseminar Ältere Deutsche Literatur baut auf dem Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur auf.
- Die anderen Proseminare des Faches Literaturwissenschaft bauen auf den Grundkursen Literaturwissenschaft I und II auf.
- Die Zulassung zu Seminaren setzt den erfolgreichen Abschluss der facheinschlägigen Proseminare voraus. Die Zulassung zum fachdidaktischen Seminar setzt den erfolgreichen Abschluss zumindest eines fachdidaktischen Proseminars lt. § 23 (4), 2, a-h

voraus.

5. In Anlehnung an die Chronologie unterscheidet das Studium fünf literarhistorische Konversatorien, die jedoch nicht in dieser Reihenfolge abgelegt werden müssen:
 1. KV I: 750–1500
 2. KV II: 1500–1700
 3. KV III: 1700–1815
 4. KV IV: 1815–1918
 5. KV V: 1918–1945
6. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts können bereits während des ersten Studienabschnitts absolviert werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 25 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

Wird die Diplomarbeit im Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Deutsch geschrieben, so ist das Thema einem der Fächer Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Deutschdidaktik (§ 19, Abs. 3 Z 1,2,4) zuzuschreiben. Aus diesen Fächern ist der Fachbereich des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung laut § 17 Abs. 6 zu wählen.

§ 26 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Betreffend die inhaltliche Gestaltung der freien Wahlfächer spricht die Studienkommission folgende Empfehlungen aus:

1. Lehrveranstaltungen, die die literatur- und medienwissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen:
 - Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studienrichtungen Germanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft sowie Publizistik und Medienkommunikation
 - Andere kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen
2. Lehrveranstaltungen, die die sprachwissenschaftlichen und sprachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen:
 - Weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studienrichtungen Germanistik und Sprachwissenschaften
 - Insbesondere Lehrveranstaltungen, die aus sprach- und literaturwissenschaftlicher Sicht Fragen der Gender-Studies thematisieren
3. Lehrveranstaltungen, die die interkulturellen Kompetenzen vertiefen:
 - Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studienrichtungen Vergleichende Literaturwissenschaft sowie Pädagogik: Interkulturelles Lernen, Soziales Lernen, Politische Bildung, Friedenserziehung
 - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache und Deutsch als Zweitsprache
4. Lehrveranstaltungen, die die (schul-)pädagogischen Kompetenzen vertiefen, z.B.:
 - Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Pädagogik: Alternative Unterrichtsformen, Schulentwicklung, Gender-Studies, Soziales Lernen, Politische Bildung, Friedenserziehung
 - Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Psychologie: Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie
 - Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Bühnenspiel und Dramentechniken
5. Lehrveranstaltungen, die die kommunikationstechnologischen Kenntnisse vertiefen

§ 27 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Deutsch an einer Pädagogischen Akademie

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach Deutsch an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Sie müssen aber ihr an der Pädagogischen Akademie abgelegtes Studium auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung ergänzen und daher folgende Lehrveranstaltungen absolvieren:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Grundkurs Literaturwissenschaft I | 2 Semesterstunden GK |
| 2. Grundkurs Literaturwissenschaft II | 2 Semesterstunden GK |
| 3. Grundkurs Ältere Deutsche Sprache und Literatur | 2 Semesterstunden GK |
| 4. Grundkurs Linguistik | 2 Semesterstunden GK |
| 5. Nach Wahl ein Konversatorium aus dem Angebot
KV II-V gemäß § 24 Abs. 5 | 2 Semesterstunden KV |

5.2. ENGLISCH

§ 28 Fachspezifische Ausbildungsziele

Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Englisch fördert die Entwicklung kultureller Kompetenz und den Erwerb praktischer sprachlicher Fertigkeiten sowie die Fähigkeit der Vermittlung relevanter Kenntnisse und Kompetenzen im schulischen und außerschulischen Bereich auf der Basis der neuesten Forschungsergebnisse. Dies bedeutet:

- (1) Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse soll die Sprachausbildung folgende Ziele erreichen:
 1. Die Fähigkeit zur natürlichen, situationsadäquaten Verwendung des Englischen mit gleicher Gewandtheit wie in der Muttersprache;
 2. Vertrautheit mit regionalen und sozialen Varianten des Englischen;
 3. Die Fähigkeit, komplexe Inhalte professionell schriftlich und mündlich zu präsentieren;
 4. Sensibilisierung für die Problematik der praxisorientierten Übersetzung aus der und in die Fremdsprache;
 5. Kompetenz im Korrigieren und Evaluieren schriftlicher und mündlicher sprachlicher Äußerungen.
- (2) Die Ausbildung in “English and American Studies” hat zum Ziel:
 1. Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen von der Ebene der Einzellaute bis zur Diskursebene;
 2. Vertrautheit mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Beschreibungsansätzen;
 3. Die Integration des sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Wissens.
- (3) Die linguistische Ausbildung hat zum Ziel:
 1. Die Vertiefung und praktische Anwendung der linguistischen Grundkenntnisse in der selbstständigen Analyse lernersprachlicher und anderer Texte;
 2. Vertrautheit mit Grundprinzipien des Zweitspracherwerbs.
- (4) Die Ausbildung in “Culture Studies” hat zum Ziel:
 1. Vertrautheit mit Geschichte, wirtschaftlichen Eigenarten, Institutionen sowie der politischen Situation der Länder und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
 2. Vertrautheit mit literarischen und anderen kulturellen Entwicklungen in Ländern und Kulturen des englischsprachigen Auslands;
 3. Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen, kulturelle Ausdrucksformen zu erkennen, ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu verstehen sowie die betreffende Medienlandschaft kritisch zu interpretieren;
- (5) Ziel der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden zu befähigen, einen dem neuesten Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung sowie der Fremdsprachendidaktik entsprechenden Unterricht durchzuführen. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten und Reflexionsvermögen in den folgenden Bereichen:
 1. Unterrichtsplanung und die damit verbundenen Lehr- und Lernzielformulierungen;
 2. Klassische und innovative Methoden des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der in den Schulen jeweils aktuellen Lehrpläne;

3. Literaturdidaktik sowie Didaktik von Landes- und Kulturkunde;
4. Analyse und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sowie deren Einsatz im Unterricht;
5. Evaluierungsverfahren und -methoden;
6. Analyse der Möglichkeiten und Probleme des Einsatzes moderner Kommunikationstechnologie im Unterricht;
7. Fachsprachendidaktik.

§ 29 Aufbau des Studiums

(1) Im ersten Studienabschnitt sind 38 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichtsfaches zu absolvieren, im zweiten Studienabschnitt sind 25 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichtsfaches zu absolvieren.

(2) Fächer des ersten Studienabschnittes sind:

1. Introduction to English and American Studies	8 Semesterstunden
2. Language Consolidation and Development	8 Semesterstunden
3. In-Depth Language	8 Semesterstunden
4. Culture Studies	6 Semesterstunden
5. Linguistic Basis	6 Semesterstunden
6. Introduction to English Language Teaching	2 Semesterstunden
7. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7)	

(3) Fächer des zweiten Studienabschnitts sind:

1. Advanced Language	8 Semesterstunden
2. Applied Linguistics	4 Semesterstunden
3. Advanced Culture Studies	4 Semesterstunden
4. Fachdidaktik des Englischen	9 Semesterstunden
5. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7)	
6. Schulpraktikum (siehe § 10)	
7. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe Abschnitt 3)	

(4) Aus den Freien Wahlfächern sind 8 Semesterstunden vorgeschrieben (vgl. § 3, Abs. 3 und 7 sowie auch § 36).

§ 30 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden in die Bereiche und Methoden der Studienrichtung ein, indem sie insbesondere auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen eingehen und auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht nehmen.
- (2) Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion; von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu fordern.
- (3) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen zu behandeln.
- (4) Projekte (PJ) dienen der Erstellung konkreter Materialien durch Anwendung verschiedener, teils fachübergreifender Methoden und Techniken.

- (5) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen dem Ausbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Form der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.
- (6) Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 bis einschließlich Abs. 5 sind prüfungsimmanent. Für sie besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht; die Anzahl der TeilnehmerInnen in diesen Lehrveranstaltungen ist beschränkt. Für Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Projekte liegt die Höchstzahl bei 20, für Proseminare bei 25 Studierenden. Bei der Anmeldung ist Studierenden des Lehramtsstudiums aus dem Unterrichtsfach Englisch und der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik der Vorrang zu geben; als weitere Reihungskriterien sind die Anzahl der bereits positiv abgelegten Prüfungen in den genannten Studienrichtungen bzw. bei StudienanfängerInnen der Durchschnitt der Noten über sprachliche Unterrichtsfächer im Maturazeugnis zu verwenden.
- (7) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und der freien Wahlfächer werden in englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern können in englischer Sprache abgehalten werden.

1. Studienabschnitt

§ 31 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnitts und umfasst die Fächer “Introduction to English and American Studies” (§ 32 Abs. 1) und “Language Consolidation and Development” (§ 32 Abs. 2). Parallel dazu können Lehrveranstaltungen aus dem Bereich “Cultures in Close-Up” (§ 32 Abs. 4 und 5) absolviert werden.

§ 32 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

(1) Introduction to English and American Studies

1.	Introduction to English Linguistics I	PS	2 Semesterstunden
2.	Introduction to English Linguistics II	PS	2 Semesterstunden
3.	Introduction to Research and Methodology in Culture Studies I	PS	2 SSt.
4.	Introduction to Research and Methodology in Culture Studies II	PS	2 SSt.

(2) Language Consolidation and Development

1.	Language I	AG	3 Semesterstunden
2.	Language II	AG	3 Semesterstunden
3.	Academic Writing	AG	2 Semesterstunden

(3) In-Depth Language

1.	Presentations	AG	2 Semesterstunden
2.	Translating I	AG	2 Semesterstunden
3.	Text Creation	AG	2 Semesterstunden
4.	Interpersonal Communication	AG	2 Semesterstunden

(4) Culture Studies

1.	Survey of Anglophone Cultures I	VO	2 Semesterstunden
2.	Survey of Anglophone Cultures II	VO	2 Semesterstunden

3. Zwei Proseminare "Cultures in Close-Up" PS 1+1 Semesterstunden
- (5) Linguistic Basis
1. Zwei Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden aus den Bereichen „English Phonetics and Phonology“, „English Syntax and Morphology“ und „Topics in English Linguistics“ VO, PS 2+2 Semesterstunden
 2. Zwei Proseminare "Cultures in Close-Up" PS 1+1 Semesterstunden
- (6) Introduction to English Language Teaching PS 2 Semesterstunden

2. Studienabschnitt

§ 33 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

- (1) Advanced Language
1. Rhetorics of Presentations AG 2 Semesterstunden
 2. Translating II AG 2 Semesterstunden
 3. Text Development and Optimisation AG 2 Semesterstunden
 4. Negotiations AG 2 Semesterstunden
- (2) Applied Linguistics
1. Second Language Acquisition and Language Instruction Project PJ 2 Semesterstunden
 2. Second Language Acquisition and Language Instruction Project SE 2 Semesterstunden
- (3) Advanced Culture Studies
1. Theory and Methodology of Culture Studies VO 2 Semesterstunden
 2. Ein Seminar aus den Bereichen American Culture Studies, Australian and Postcolonial Culture Studies oder British Culture Studies SE 2 Semesterstunden
- (4) Fachdidaktik des Englischen
1. Developing Language Skills AG 1 Semesterstunde
 2. Lesson Planning AG 2 Semesterstunden
 3. The Intercultural Dimension of Foreign Language Learning AG 2 Semesterstunden
 4. Zwei weitere Lehrveranstaltungen, davon mindestens ein Seminar, aus den folgenden Bereichen: AG, PS, SE 2+2 Semesterstunden
 - a) Assessment
 - b) Core Problems in Materials Development and Text Production
 - c) Information and Communication Technology in Language Learning
 - d) Innovative Approaches in Language Teaching
 - e) Teaching English for Specific Purposes
 - f) Teaching Literature

Die in Abs. 4, Z 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen stehen in engem Zusammenhang mit der schulpraktischen Ausbildung. Daher ist die in Z 1 genannte Lehrveranstaltung vor

oder gleichzeitig mit dem Schulpraktikum, die in Z 2 genannte Lehrveranstaltung auf jeden Fall gleichzeitig mit dem Schulpraktikum zu besuchen.

§ 34 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zu Seminaren gemäß § 33 Abs. 2 ist der erfolgreiche Abschluss der Fächer „Introduction to English and American Studies“, „Language Consolidation and Development“ und „Linguistic Basis“ durch die in § 35 festgelegten Prüfungen.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zu Seminaren gemäß § 33 Abs. 3 ist der erfolgreiche Abschluss der Fächer „Introduction to English and American Studies“, „Language Consolidation and Development“ und „Culture Studies“ durch die in § 35 festgelegten Prüfungen.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zu Seminaren gemäß § 33 Abs. 4 Z 4 ist der erfolgreiche Abschluss des Schulpraktikums und der in § 33 Abs. 4 unter Z 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts ist der erfolgreiche Abschluss der Fächer „Introduction to English and American Studies“ und „Language Consolidation and Development“ durch die in § 35 festgelegten Prüfungen.
- (5) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können bereits während des ersten Studienabschnitts absolviert werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen; bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung gemäß § 30 Abs. 6 ist aber Studierenden aus dem zweiten Studienabschnitt der Vorrang zu geben.

§ 35 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

- (1) Alle Prüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und aus freien Wahlfächern finden in englischer Sprache statt. Prüfungen aus den freien Wahlfächern können in englischer Sprache stattfinden. In der zweiten Diplomprüfung muss jener Teil, der sich auf Englisch bezieht, in Englisch abgelegt werden.
- (2) Die erste Diplomprüfung wird in den Fächern „Language Consolidation and Development“ und „In-Depth Language“ in der Form von schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung aus dem Fach „Language Consolidation and Development“ ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltungen aus diesem Fach; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung aus dem Fach „In-Depth Language“ ist der positive Abschluss der Lehrveranstaltungen aus diesem Fach und die bestandene Fachprüfung aus dem Fach „Language Consolidation and Development“.
- (3) Für das Fach „Advanced Language“ ist als Teil der zweiten Diplomprüfung eine schriftliche und mündliche Fachprüfung abzulegen.
- (4) Bei den in Abs. 2 und 3 genannten Fachprüfungen ist der mündliche Teil der Prüfung

als kommissionelle Prüfung durchzuführen.

- (5) Wird die Diplomarbeit im Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Englisch geschrieben, so ist das Thema einem der Fächer Applied Linguistics, Advanced Culture Studies oder Fachdidaktik des Englischen (§ 29 Abs. 3 Z 2 – 4) zuzuschreiben. Aus diesen Fächern ist auch der Fachbereich des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung laut § 17 Abs. 6 zu wählen.
- (6) Wird die Diplomarbeit in einem der in § 29 Abs. 3 Z 2 – 4 genannten Fächer geschrieben, so ist sie in englischer Sprache abzufassen. Sie hat eine Länge von mindestens 25000 Wörtern aufzuweisen.

§ 36 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Betreffend die inhaltliche Gestaltung der freien Wahlfächer spricht die Studienkommission folgende Empfehlungen aus:

1. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik, die nicht im Rahmen des Studiums für das Lehramt für das Unterrichtsfach Englisch absolviert werden. Insbesondere wird empfohlen, die im Studienplan für das Diplomstudium aus Anglistik und Amerikanistik vorgesehene Auslandspraxis und Exkursionen in das englischsprachige Ausland zu wählen.
2. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Pädagogik.
3. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Angewandte Betriebswirtschaft im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaft (Module 1 und 2).
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kulturwissenschaft.
5. Lehrveranstaltungen aus Gender-Studies.
6. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Psychologie: Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie.
7. Lehrveranstaltungen, die die kommunikationstechnologischen Kenntnisse vertiefen.

§ 37 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Englisch an einer Pädagogischen Akademie

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach Englisch an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Sie müssen aber ihr an der Pädagogischen Akademie abgelegtes Studium auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung ergänzen und daher folgende Lehrveranstaltungen absolvieren:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Introduction to English and American Studies, I - IV | 8 Semesterstunden |
| 2. Eine Lehrveranstaltung nach Wahl der oder des Studierenden aus dem Fach Linguistic Basis im Ausmaß von | 2 Semesterstunden |

5.3 FRANZÖSISCH

§ 38 Fachspezifische Ausbildungsziele

- (1) Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse soll die Sprachausbildung folgende Ziele erreichen:
 1. Situationsadäquate Beherrschung der vier Fertigkeiten, nämlich Hörverstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben;
 2. Praktische Anwendung der Kenntnisse aus Lexikon, Grammatik und Phonetik-Phonologie;
 3. Kompetenz im Korrigieren und Evaluieren schriftlicher und mündlicher sprachlicher Äußerungen;
 4. Bewusstsein für innersprachliche Variation und interkulturelle Aspekte;
 5. Sensibilisierung für die Problematik der praxisorientierten Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

- (2) Die sprachwissenschaftliche Ausbildung hat zum Ziel:
 1. Kenntnis der wichtigsten Theorien und Methoden der französischen bzw. romanischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, diese praktisch umzusetzen, und zwar sowohl in Hinblick auf den Bereich der internen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik) als auch auf den Bereich der externen Linguistik (Sozio-, Pragma-, Geo-, Psycholinguistik), unter dem Einbezug interdisziplinärer Aspekte;
 2. Einsichten in Geschichte, Verbreitung und aktuelle Lage der romanischen Sprachen im allgemeinen und der französischen Sprache im besonderen sowie Verständnis für diachrone und synchrone gesamtromanische Zusammenhänge (inklusive Latein) und für Kontaktsituationen mit anderen Sprachen.

- (3) Die literaturwissenschaftliche Ausbildung hat zum Ziel:
 1. Literaturgeschichtliches Wissen, das heißt: Kenntnis der Literatur der Länder, in denen das Französische National- oder Bildungssprache ist (Alte und Neue Romania): dies umfasst einerseits einen Überblick über die Entwicklung der französischen Literatur vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Einbettung und andererseits die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Epochen, Strömungen, Gattungen, Formen, Autoren, Werke);
 2. Ausbildung der Fähigkeit zum selbstständigen, theorie- und methodegeleiteten Umgang mit literarischen Texten, wobei ein weit gefasster Literaturbegriff auch Sach- und Trivilliteratur sowie mediale Textsorten (z. B. Film, Chanson) einschließt. Die Analysefähigkeit setzt die Vertrautheit mit den grundlegenden Begriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre und Narratologie voraus.

- (4) Die landeskundliche Ausbildung hat zum Ziel:
 1. Grundlegenden Einblick in die historisch gewachsenen politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten der betreffenden Kulturräume und Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Beschreibungsmethoden in diesem Bereich;
 2. Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen, kulturelle Ausdrucksformen zu erkennen, ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu verstehen sowie die Medienlandschaft des betreffenden Sprachraums kritisch zu interpretieren;

3. Verständnis für aktuelle Sprachentwicklungen sowie Kenntnis des kulturspezifischen Wortschatzes.
- (5) Ziel der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden des Lehramts zu befähigen, einen dem neuesten Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung sowie der Fremdsprachendidaktik entsprechenden Unterricht durchzuführen. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten und Reflexionsvermögen in den folgenden Bereichen:
- Unterrichtsplanung und die damit verbundenen Lehrzielformulierungen;
 - Klassische und alternative Methoden des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der in den Schulen jeweils aktuellen Lehrpläne;
 - Literaturdidaktik sowie Didaktik von Landes- und Kulturkunde;
 - Analyse von Unterrichtsmaterialien und Medien sowie deren Einsatz im Unterricht;
 - Evaluierungsverfahren und -methoden.

§ 39 Aufbau des Studiums

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind 36 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichtsfaches zu absolvieren, im zweiten Studienabschnitt sind 27 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichtsfaches zu absolvieren.
- (2) Fächer des ersten Studienabschnittes sind:
- | | |
|---|-------------------|
| 1. Allgemeine Sprachausbildung | 8 Semesterstunden |
| 2. Kompetenzorientierte Sprachausbildung | 8 Semesterstunden |
| 3. Landeskundliches Grundstudium | 6 Semesterstunden |
| 4. Literaturwissenschaftliches Grundstudium | 6 Semesterstunden |
| 5. Linguistisch-philologisches Grundstudium | 6 Semesterstunden |
| 6. Fachdidaktisches Grundstudium | 2 Semesterstunden |
| 7. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |
- (3) Fächer des zweiten Studienabschnitts sind:
- | | |
|--|---------------------|
| 1. Vertiefte Sprachausbildung | 8 Semesterstunden |
| 2. Französische Literaturwissenschaft | 4-6 Semesterstunden |
| 3. Französische Sprachwissenschaft | 4-6 Semesterstunden |
| 4. Fachdidaktik des Französischen | 9 Semesterstunden |
| 5. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |
| 6. Schulpraktikum (siehe § 10) | |
| 7. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe Abschnitt 3) | |
- (4) Aus den Freien Wahlfächern sind 8 Semesterstunden vorgeschrieben (vgl. § 3, Abs. 3 und 7 sowie auch § 46).
- (5) Lehrveranstaltungen der Fächer gemäß Abs. 2 Z 4 und 5 sowie Abs. 3 Z 2 und 3 können durch entsprechende Lehrveranstaltungen mit allgemein romanistischer Ausrichtung ersetzt werden, wenn bei den Prüfungsleistungen auf den französischen Sprachraum Bedacht genommen wird.
- (6) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes können bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden, wobei die unter § 44 genannten Anmeldevoraussetzungen zu beachten sind.

- (7) Es wird allen Studierenden unbedingt empfohlen, einen Teil ihrer Studienzeit (zumindest sechs zusammenhängende Monate) im französischen Sprachraum zu verbringen, wobei ein Studium im Rahmen der europäischen Mobilitätsprogramme oder insbesondere eine Tätigkeit als FremdsprachenassistentIn angeraten wird.
- (8) Die Teilnahme an Exkursionen wird allen Studierenden dringend empfohlen; Exkursionen können jedoch nicht als Ersatz für den unentbehrlichen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt dienen.
- (9) Da Aspekte des Lateinischen in sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes thematisiert werden können, wird empfohlen, eine eventuelle Ergänzungsprüfung aus Latein (gemäß UBVO 1998) bereits in der Studieneingangsphase zu absolvieren.

§ 40 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihr Ziel besteht in der einführenden Darstellung oder der forschungsorientierten Vertiefung von Teilgebieten.
- (2) Konversatorium (KV): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen der wissenschaftlich orientierten Sprachausbildung und dienen der Vertiefung und Erweiterung der Sprachkompetenz unter Einschluss der jeweiligen sozio-kulturellen Voraussetzungen.
- (3) Grundkurs (GK): Grundkurse sind Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase; sie haben neben dem Basiswissen über das Fach die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln sowie in die Fachliteratur und die fachlichen Argumentationsstrukturen einzuführen.
- (4) Proseminar (PS): Proseminare dienen der Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses und haben exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und konkrete Analysearbeit zu behandeln.
- (5) Seminar (SE): Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme.
- (6) Arbeitsgemeinschaft (AG): Arbeitsgemeinschaften sind interaktive Lehrveranstaltungen, in denen der Erwerb bzw. Ausbau methodischer Kompetenzen sowie die Aneignung fachspezifischer Kenntnisse durch die gemeinsame Bearbeitung konkreter Fragestellungen erfolgen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 bis einschließlich Abs. 6 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den TeilnehmerInnen schriftliche Arbeiten, mündliche Präsentationen und die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess verlangt. In Proseminaren bzw. Seminaren gemäß Abs. 4 bzw. Abs. 5 ist jedenfalls eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (im Ausmaß von mindestens 4000 bzw. 7000 Wörtern) zu verfassen.

Erster Studienabschnitt

§ 41 Studieneingangsphase

- (1) Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterstunden, die nach Möglichkeit in den beiden ersten Semestern zu absolvieren sind, und besteht aus den Lehrveranstaltungen gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 bis 3, dem Konversatorium gemäß § 42 Abs. 2 Z 1, den Grundkursen gemäß § 42 Abs. 4 Z 1 und

Abs. 5 Z 1 sowie einem der beiden Grundkurse gemäß § 42 Abs. 3 Z 1 oder 2.

- (2) Die Studierenden haben zu Beginn des Studiums an einem sprachpraktischen „Einstufungstest“ (mit Studienberatung) teilzunehmen, der ihnen Aufschluss über das Niveau ihrer praktischen Sprachkenntnisse geben soll.
- (3) Falls die für den Besuch des Faches „Allgemeine Sprachausbildung“ notwendigen Vorkenntnisse (Französischunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von zwölf Wochenstunden) nicht vorhanden sein sollten, wird den Studierenden empfohlen, die jeweils angebotenen studienvorbereitenden Intensivkurse (im Ausmaß von wenigstens acht Semesterstunden) zu besuchen und durch ein eingehendes Selbststudium sowie gegebenenfalls durch einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen.

§ 42 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

(1) Allgemeine Sprachausbildung

1. Cours de base A	KV	4 Semesterstunden
2. Cours de base B	KV	2 Semesterstunden
3. Compréhension de textes	KV	2 Semesterstunden

Die Lehrveranstaltungen gemäß Z 1 und Z 2 haben einen starken inneren Zusammenhang und sind daher nach Möglichkeit gemeinsam zu besuchen und zu absolvieren.

(2) Kompetenzorientierte Sprachausbildung

1. Grammaire théorique et pratique	KV	2 Semesterstunden
2. Expression orale	KV	2 Semesterstunden
3. Expression écrite	KV	2 Semesterstunden
4. Traduction: niveau élémentaire	KV	2 Semesterstunden

(3) Landeskundliches Grundstudium

1. La France contemporaine	GK	2 Semesterstunden
2. Histoire de France (de la Révolution à nos jours)	GK	2 Semesterstunden
3. Lehrveranstaltung zur Landes- und Kulturkunde Frankreichs oder der frankophonen Länder	AG, PS	2 Semesterstunden

In den Lehrveranstaltungen des Faches „Landeskundliches Grundstudium“ ist eine enge Verbindung von inhaltsbezogener, landeskundlicher Ausbildung und sprachpraktischer Kompetenzerweiterung anzustreben.

(4) Literaturwissenschaftliches Grundstudium

1. Einführende Lehrveranstaltung	GK	2 Semesterstunden
2. Proseminar zur französischen Literaturwissenschaft	PS	2 Semesterstunden
3. Überblick über die französische Literaturgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	VO	2 Semesterstunden

(5) Linguistisch-philologisches Grundstudium

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Einführende Lehrveranstaltung I | GK | 2 Semesterstunden |
| 2. Einführende Lehrveranstaltung II | PS | 2 Semesterstunden |
| 3. Vorlesung zur französischen Sprachgeschichte | VO | 2 Semesterstunden |

(6) Fachdidaktisches Grundstudium

- | | | |
|--|----|-------------------|
| Einführung in die Fachdidaktik des Französischen | PS | 2 Semesterstunden |
|--|----|-------------------|

Diese Lehrveranstaltung kann bei Bedarf auch fächerübergreifend (für die Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Italienisch“) abgehalten werden.

2. Studienabschnitt

§ 43 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

(1) Vertiefte Sprachausbildung

- | | | |
|---------------------------------|----|-------------------|
| 1. Stratégies discursives | KV | 2 Semesterstunden |
| 2. Analyse de texte | KV | 2 Semesterstunden |
| 3. Grammaire et stylistique | KV | 2 Semesterstunden |
| 4. Traduction: niveau supérieur | KV | 2 Semesterstunden |

(2) Französische Literaturwissenschaft

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Seminar | SE | 2 Semesterstunden |
| 2. Vorlesung/en zu zentralen Bereichen des Fachs | VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Ein weiteres Seminar (fakultativ, ist dann zu absolvieren, wenn das unter § 43 Abs. 3 Z 3 genannte Seminar nicht absolviert wird) | SE | 2 Semesterstunden |
| 4. Das fakultative Seminar gemäß Z 3 kann aus dem Bereich „Angewandte und interdisziplinäre Romanistik“ gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auf der französischen Sprache bzw. dem französischen Sprachraum liegt. | | |

(3) Französische Sprachwissenschaft

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Seminar | SE | 2 Semesterstunden |
| 2. Vorlesung/en zur zentralen Bereichen des Fachs | VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Ein weiteres Seminar (fakultativ, ist dann zu absolvieren, wenn das unter § 43 Abs. 2 Z 3 genannte Seminar nicht absolviert wird) | SE | 2 Semesterstunden |
| 4. Das fakultative Seminar gemäß Z 3 kann aus dem Bereich „Angewandte und interdisziplinäre Romanistik“ gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auf der französischen Sprache bzw. dem französischen Sprachraum liegt. | | |

(4) Fachdidaktik des Französischen

1. Lehrveranstaltung zur Unterrichtsplanung, die der

fachdidaktischen Begleitung und Reflexion des
Schulpraktikums dient

AG 2 Semesterstunden

2. Lehrveranstaltungen (VO, PS, AG, SE) im Ausmaß von 7 Semesterstunden, die aus mindestens 3 der folgenden Bereiche zu wählen sind, davon mindestens ein Seminar im Ausmaß von 2 Semesterstunden:
 - a) Sprachdidaktik,
 - b) Literaturdidaktik,
 - c) Didaktik der Landeskunde,
 - d) Neue Lernformen im Fremdsprachenunterricht,
 - e) Mediendidaktik,
 - f) Strategien der Unterrichtsgestaltung, Evaluierungsverfahren und / oder Analyse von Unterrichtsmaterialien.
3. Anstelle eines unter Z 2 genannten Bereiches kann eine mit einer Exkursion verbundene Lehrveranstaltung (AG, im Ausmaß von höchstens 3 Semesterstunden) zur Thematik „Interkulturelles Lernen im Französischunterricht“ absolviert werden.
4. Lehrveranstaltungen aus den unter Z 2 lit. d bis lit. f und unter Z 3 genannten Bereichen können bei Bedarf auch fächerübergreifend (gemeinsam für die Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Italienisch“) abgehalten werden.

§ 44 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Fächer gemäß § 42 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 setzt zumindest die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 voraus; die zusätzliche Absolvierung von § 42 Abs. 1 Z 2 wird dringend empfohlen.
- (2) Die Anmeldung zu den Proseminaren der Fächer gemäß § 42 Abs. 4 und Abs. 5 setzt die positive Beurteilung des Grundkurses des jeweiligen Faches voraus, die Anmeldung zum Proseminar des Faches gemäß § 42 Abs. 3 setzt die positive Beurteilung zumindest eines der beiden Grundkurse des betreffenden Faches voraus.
- (3) Pro Semester ist die gleichzeitige Anmeldung zu höchstens zwei Lehrveranstaltungen des Faches gemäß § 42 Abs. 2 zulässig.
- (4) Die Anmeldung zu Konversatorien und Seminaren aus den Fächern gemäß § 43 Abs. 1 bis Abs. 3 setzt zumindest den erfolgreichen Abschluss der Fächer gemäß § 42 Abs. 1 und 2 voraus; die Anmeldung zu mehr als zwei Konversatorien pro Semester ist nicht zulässig.
- (5) Abgesehen von der Bestimmung des Abs. 4 setzt die Anmeldung zu den Seminaren aus Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft den erfolgreichen Abschluss des Faches „Literaturwissenschaftliches Grundstudium“ bzw. des Faches „Linguistisch-philologisches Grundstudium“ voraus.
- (6) Die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Fachdidaktik des Französischen“ (§ 43 Abs. 4) setzt zumindest die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 42 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 voraus.

§ 45 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

- (1) Die unter § 42 Abs. 1 bis Abs. 6 genannten Fächer sind im Rahmen der ersten Diplom-

prüfung als Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren, lediglich die Fächer gemäß § 42 Abs. 1 und 2 können auch in Form von Fachprüfungen absolviert werden.

- (2) Die Fachprüfung in den Fächern „Allgemeine Sprachausbildung“ und „Kompetenzorientierte Sprachausbildung“ besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (30 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
- (3) Die Anmeldung zur Fachprüfung über das Fach „Kompetenzorientierte Sprachausbildung“ setzt die erfolgreiche Absolvierung des Faches „Allgemeine Sprachausbildung“ voraus.
- (4) Im Rahmen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung ist eine Fachprüfung über das Fach „Vertiefte Sprachausbildung“ gemäß § 43 Abs. 1 abzulegen. Diese Fachprüfung dient dem Nachweis der praktischen Sprachbeherrschung im koordinierten Zusammenspiel der erworbenen Teilkompetenzen:
 1. Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (30 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung zur Zulassung zum mündlichen Teil.
 2. Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die positive Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 43 Abs. 1 bis Abs. 4 voraus.
 3. Die Fachprüfung ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzuhalten.
- (5) Wird die Diplomarbeit im Unterrichtsfach „Französisch“ geschrieben, so kann das Thema aus einem der unter § 39 Abs. 3 Z 2 bis Z 4 genannten Fächer gewählt werden. Aus diesen Fächern ist auch der Fachbereich des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung laut § 17 Abs. 6 zu wählen. Die Diplomarbeit hat einen Umfang von mindestens 27.000 Wörtern aufzuweisen und ist zumindest in Teilen in französischer Sprache abzufassen.

§ 46 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Betreffend die inhaltliche Gestaltung der freien Wahlfächer spricht die Studienkommission folgende Empfehlungen aus:

1. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung „Romanistik“, die nicht im Rahmen des Studiums für das Lehramt für das Unterrichtsfach „Französisch“ absolviert werden.
2. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Pädagogik.
3. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Angewandte Betriebswirtschaft im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaft (Module 1 und 2).
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kulturwissenschaft.
5. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Psychologie: Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie.
6. Lehrveranstaltungen aus Gender-Studies.
7. Lehrveranstaltungen, die die kommunikationstechnologischen Kenntnisse vertiefen.

5.4. GESCHICHTE, SOZIALKUNDE UND POLITISCHE BILDUNG

§ 47 Fachspezifische Ausbildungsziele

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung lehrt die Studierenden, geschichtswissenschaftliche und sozialkundliche Fragestellungen mit Hilfe geschichts- und sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorien selbstständig zu bearbeiten und historisches wie sozialkundliches Wissen in zielgruppenadäquater Weise zu vermitteln. AbsolventInnen dieses Fachstudiums sind ExpertInnen für die interpretatorische Rekonstruktion jeglicher Art von Vergangenheit und die in weitestem Sinne mediale Präsentation von Geschichte.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts führen in Methodologie, Theorie, Methodik, Historiographie und Didaktik der Geschichtswissenschaft ein, eröffnen erste Einblicke in die Perspektiven-, Themen- und Standpunktvielfalt der zentralen Fächer und vermitteln breit fundiertes Orientierungswissen universalhistorischen Zuschnitts. Sie
 1. reflektieren die Wechselbeziehungen zwischen Individuum, Geschichte, Geschichtswissenschaft und Gesellschaft, sensibilisieren für die individuelle, soziale und kulturelle Bedeutung der Historie und führen die wichtigsten jener gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vor, die das Wirksamwerden von Geschichte und Geschichtswissenschaft begründen und begrenzen;
 2. machen mit der disziplinären Matrix der Geschichtswissenschaft, ihren institutionellen Voraussetzungen, Methoden, Theorien und Arbeitsweisen sowie ihren Beziehungen zu den benachbarten Sozialwissenschaften bekannt;
 3. leiten in forschungsnaher Weise zu wissenschaftlichen Recherchen in facheinschlägigen Informationssystemen, zu methodisch kontrollierter Analyse und Interpretation historischer Quellen, zu kritischer Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und zu kreativer Anwendung bzw. Weiterentwicklung historischer und sozialwissenschaftlicher Theorien an;
 4. üben in die gängigsten Formen historiographischer Darstellung ein;
 5. vermitteln solide Grundkenntnisse der Geschichte der wichtigsten historischen Epochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, Zeitgeschichte) sowie der Geschichte Österreichs und des Alpen-Adria-Raumes, wobei die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und regionalen Aspekte der Geschichte gleichermaßen berücksichtigt und insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Gegenwart dargestellt werden;
 6. lehren das Denken in historischen Kategorien, wecken Verständnis für die Vielfältigkeit und Authentizität des Fremden, verpflichten zu kontextueller Würdigung differenter kultureller Erfahrungen in Vergangenheit wie Gegenwart und
 7. konfrontieren mit grundlegenden didaktischen Fragestellungen des Faches.
- (3) Der zweite Studienabschnitt hat das Ziel, das Forschungs- und Präsentationsvermögen der Studierenden in von ihnen selbst gewählten Vertiefungsfeldern weiterzuentwickeln, erste Möglichkeiten zur Spezialisierung auch in Teil- und Randgebieten der Geschichtswissenschaft (mit Hinblick auf potentielle berufsspezifische Anwendungen) zu eröffnen, interdisziplinäre Vernetzungserfordernisse der Disziplin projektorientiert auszuloten und insbesondere auf den Beruf des Geschichte-Lehrers oder der Geschichte-Lehrerin an Mittleren und Höheren Schulen vorzubereiten. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts befähigen die AbsolventInnen,

1. geschichtswissenschaftliche und sozialkundliche Forschungsprojekte jeglicher Art, auch interdisziplinären oder interkulturellen Zuschnitts, selbstständig durchzuführen und die Forschungsergebnisse wissenschaftlich darzustellen;
 2. die Allgegenwärtigkeit von Vergangenen sichtbar, Spezifik wie Veränderbarkeit moderner Gesellschaften unter Bezug auf Tradition und Geschichte verstehbar und Erfahrungen der Vergangenheit als gesellschaftliches Aufklärungs-, Orientierungs- und Sinnstiftungspotential verfügbar zu machen;
 3. die Anwendungschancen des historisch-sozialwissenschaftlichen Methodenkanons an Beispielen auch interdisziplinär angelegter Gegenwartsanalysen vorzuführen;
 4. historische Strukturen und Ereignisse, die in Bezug auf aktuelle lebensweltliche Orientierungsbedürfnisse des Publikums bedeutsam sind, wissenschaftlich zu erforschen, den fachwissenschaftlichen Kenntnisstand zielgruppenadäquat aufzubereiten und solcherart historisch vergewisserte Orientierungshilfen für identitätssteigernde Zukunftsentwürfe anzubieten.
- (4) Die gemäß § 52 Abs. 4 (Fachdidaktik der Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung) Z 3 bis 5 zu absolvierenden, ausschließlich auf den Lehrberuf vorbereitenden Lehrveranstaltungen haben die Aufgabe, die Studierenden mit den aktuellen, auf den Schulunterricht bezogenen didaktischen Standards ihres Faches in Theorie und Praxis vertraut zu machen. Hierbei lernen die AbsolventInnen,
1. den Unterricht im Fach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung lehrplangemäß zu konzipieren und dem Lehrplan entsprechende Lehr- und Lernziele festzulegen;
 2. die zur Erörterung anstehenden Fragestellungen von den lebensweltlichen Orientierungsbedürfnissen der Schüler und Schülerinnen her zu entwickeln und die orientierungs- und identitätsstiftende Funktion von Geschichte dergestalt unmittelbar erlebbar zu machen;
 3. den Kenntnisstand der Geschichtswissenschaft in Organisation und Gestaltung schulischer Lehr- und Lernprozesse zielgruppengerecht aufzuschließen und situativ relevante Bereiche der Historie altersgemäß darzubieten;
 4. die verfügbaren Unterrichtsmaterialien kritisch zu sichten und erforderlichenfalls alternative zu produzieren;
 5. die Darstellung und Vermittlung von Geschichte im Unterricht möglichst multimedial anzulegen, sich eines breiten Methodenrepertoires zu bedienen und
 6. die im Unterricht angestoßenen Lehr- und Lernprozesse kritisch zu evaluieren.

§ 48 Aufbau des Studiums

(1) Der Studienplan unterscheidet Pflicht-, Kern- und Ergänzungsfächer.

1. Die Kernfächer, die im Zentrum der fachwissenschaftlichen Ausbildung stehen, sind:
Alte Geschichte und Altertumskunde, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Zeitgeschichte und Österreichische Geschichte.
2. In Ergänzungsfächern, die das Studium der Kernfächer sinnvoll ergänzen, stehen zur Auswahl: Archäologie, Cultural Studies, Ethnologie, Gender History, Geschichte bestimmter Länder, Großregionen oder Völker (z. B. Geschichte Ost- und Südosteuropas, Geschichte des Alpen-Adria Raums, Außereuropäische Geschichte etc.), Historische Anthropologie, Historische Frauenforschung, Historische Hilfswissenschaften, Historische Landeskunde, Historische Umweltforschung, Ideengeschichte, Kirchen- und Religionsgeschichte, Kulturgeschichte, Kunstgeschichte,

Provinzialrömische Geschichte und Archäologie, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Technikgeschichte, Bildungsgeschichte und Wissenschaftsgeschichte.

(2) Im ersten Studienabschnitt sind Pflichtfächer des Unterrichtsfaches im Ausmaß von 36 Semesterstunden, im zweiten Studienabschnitt Pflichtfächer des Unterrichtsfaches im Ausmaß von 27 Semesterstunden zu absolvieren.

(3) Die Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts sind:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft | 4 Semesterstunden |
| 2. Einführung in die Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Kernfächer | 8 Semesterstunden |
| 3. Grundstudium der Kernfächer | 20 Semesterstunden |
| 4. Einführung in das Ergänzungsfach Vergleichende Geschichte des Alpen-Adria-Raumes | 2 Semesterstunden |
| 5. Fachdidaktisches Grundstudium | 2 Semesterstunden |
| 6. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |

(4) Die Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts sind:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Methodisch-historiographische Vertiefung | 8 Semesterstunden |
| 2. Vertiefung und Spezialisierung in Kern- und Ergänzungsfächern | 6 Semesterstunden |
| 3. Historische Sozialkunde | 4 Semesterstunden |
| 4. Fachdidaktik der Geschichte, Sozialkunde und Politischen Bildung | 9 Semesterstunden |
| 5. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |
| 6. Schulpraktikum (siehe § 10) | |
| 7. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe Abschnitt 3) | |

(5) Aus den Freien Wahlfächern sind 8 Semesterstunden vorgeschrieben (vgl. § 3, Abs. 3 und 7 sowie auch § 55).

§ 49 Arten der Lehrveranstaltungen

Die akademische Lehre ist an Prinzipien forschenden Lernens orientiert, bevorzugt dialogische Lehrmodi und erfolgt in folgenden Formen:

- (1) Vorlesungen (VO) reflektieren den Lehrgegenstand wesentlich in Vortragsform. In Auseinandersetzung mit dem Stand aktueller Forschungen machen sie mit wichtigen Teilbereichen der einzelnen Fächer und deren Methoden bekannt. In der Form von Überblicksvorlesungen (= Grundkurse) führen sie in zentrale Fragestellungen der jeweiligen Fächer ein. In einem vermitteln Grundkurse jenes unentbehrliche Orientierungswissen, worüber die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes dann aufbauen.
- (2) Konversatorien (KV) dienen dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leiten zur selbstständigen Auseinandersetzung mit themeneinschlägigen Quellen und zugehöriger Literatur an.
- (3) Übungen (UE) werden bevorzugt in praxisbezogenen Arbeitsfeldern eingerichtet und dienen dem Erwerb zumeist instrumenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten in Teilbereichen wissenschaftlichen Arbeitens.
- (4) Der Typus Vorlesung mit Konversatorium (V/KV) verknüpft die Vorzüge wesentlich

monologischer Einführung in den Lehrgegenstand mit Elementen thematisch vertiefender, diskursiver Reflexion, die in der Regel über begleitendem Quellen- und Literaturstudium aufbauen und zu eigenständigem Wissenserwerb anleiten. Diese Lehrform rechnet nicht zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, obgleich regelmäßige Teilnahme nachgerade unverzichtbar ist.

- (5) Proseminare (PS) führen in die methodologischen und methodischen Grundlagen der Fächer ein, leiten in exemplarischer Weise zum wissenschaftlichen Umgang mit den fachspezifischen Quellen und Informationssystemen an und machen mit den Argumentationsmustern der Fächer vertraut.
- (6) In Seminaren (SE), die über den in den Proseminaren grundgelegten Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen, bewähren und bestätigen die angehenden Absolventen ihre Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (7) Exkursionen (EX) demonstrieren die Bedeutung unmittelbarer Gegenstandsanschauung in geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis- und fachdidaktischen Vermittlungsprozessen.
- (8) Privatissima (PV) sind dem forschungsnahen fachwissenschaftlichen Diskurs im Kontext namentlich der Betreuung von DiplomandInnen und DissertantInnen vorbehalten.
- (9) Konversatorien, Übungen, Proseminare, Seminare, Exkursionen und Privatissima sind zur Anwesenheit verpflichtende, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

1. Studienabschnitt

§ 50 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase ist Teil des ersten Studienabschnitts. Sie dient der Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft und umfasst die in § 51, Abs. 1 benannten Proseminare im Ausmaß von 4 Semesterstunden. Beide Lehrveranstaltungen sind thematisch eng aufeinander bezogen und sollten deshalb nach Möglichkeit gemeinsam und im ersten Semester, in jedem Falle aber vor den Fachproseminaren absolviert werden.

Parallel hierzu sollten Lehrveranstaltungen aus dem Grundstudium der Kernfächer absolviert werden.

§ 51 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

- (1) Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft
 1. Propädeutikum zum Studium der Geschichte PS 2 Semesterstunden
 2. Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft PS 2 Semesterstunden
- (2) Einführung in die Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Kernfächer (Fachproseminare):
 1. Proseminar für Alte Geschichte und Altertumskunde PS 2 Semesterstunden
 2. Proseminar für Mittelalterliche Geschichte PS 2 Semesterstunden
 3. Proseminar für Neuere Geschichte PS 2 Semesterstunden
 4. Proseminar für Zeitgeschichte PS 2 Semesterstunden
- (3) Grundstudium der Kernfächer
 1. Alte Geschichte und Altertumskunde I VO, V/KV 2 Semesterstunden
 2. Alte Geschichte und Altertumskunde II VO, V/KV 2 Semesterstunden

3.	Mittelalterliche Geschichte I	VO, V/KV	2 Semesterstunden
4.	Mittelalterliche Geschichte II	VO, V/KV	2 Semesterstunden
5.	Neuere Geschichte I	VO, V/KV	2 Semesterstunden
6.	Neuere Geschichte II	VO, V/KV	2 Semesterstunden
7.	Zeitgeschichte I	VO, V/KV	2 Semesterstunden
8.	Zeitgeschichte II	VO, V/KV	2 Semesterstunden
9.	Österreichische Geschichte I	VO, V/KV	2 Semesterstunden
10.	Österreichische Geschichte II	VO, V/KV	2 Semesterstunden
(4)	Vergleichende Geschichte des Alpen-Adria-Raums Vergleichende Geschichte des Alpen-Adria-Raums I oder nach Wahl der oder des Studierenden Vergleichende Geschichte des Alpen-Adria-Raums II	VO, V/KV	2 Semesterstunden
(5)	Fachdidaktisches Grundstudium Einführung in die Fachdidaktik der Geschichte, Sozialkunde und Politischen Bildung	KV	2 Semesterstunden

2. Studienabschnitt

§ 52 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

- (1) Methodisch-historiographische Vertiefung (Fachseminare)
1. Aus vier Kern- und Ergänzungsfächern ist, nach Wahl der oder des Studierenden, je ein zweistündiges Seminar zu absolvieren. Zumindest 2 dieser Seminare sind den Kernfächern, zumindest eines ist den Ergänzungsfächern zu entnehmen.
 2. Hat die Diplomarbeit eine geschichtswissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstande, ist eines der Seminare in jenem Fache zu absolvieren, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist.
- (2) Vertiefung/Spezialisierung in Kern- und Ergänzungsfächern
Aus einer beliebigen Anzahl von Kern- und Ergänzungsfächern sind, nach Wahl der oder des Studierenden, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren. Hievon sind zumindest 2, maximal 4 Semesterstunden den Kernfächern, desgleichen zumindest 2, maximal 4 Semesterstunden den Ergänzungsfächern zu entnehmen.
- (3) Historische Sozialkunde
Aus den folgend genannten vier Vertiefungsfeldern zur Historischen Sozialkunde sind, nach Wahl der oder des Studierenden, zwei Proseminare zu absolvieren:
1. Rechtsnorm und Verfassungswirklichkeit in der Geschichte PS 2 Semesterstunden
 2. Geschichtswissenschaft und Politikwissenschaft PS 2 Semesterstunden
 3. Geschichtswissenschaft und Soziologie PS 2 Semesterstunden
 4. Geschichtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften PS 2 Semesterstunden

(4) Fachdidaktik der Geschichte, Sozialkunde und politischen Bildung

- | | | |
|--|----------|-------------------|
| 1. Theorie der Geschichtswissenschaft
oder, nach Wahl der oder des Studierenden,
Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit | V/KV, PS | 2 Semesterstunden |
| 2. Historisch-landeskundliche Exkursion | EX | 2 Semesterstunden |
| 3. Übungen zur Unterrichtsplanung | UE | 2 Semesterstunden |
| 4. Unterrichtsbegleitende Supervision | UE | 1 Semesterstunde |
| 5. Fachdidaktisches Seminar | SE | 2 Semesterstunden |

Die historisch-landeskundliche Exkursion wird in Form einer zumindest siebentägigen wissenschaftlichen Veranstaltung (2 Semesterstunden) angeboten. Studierende, die an dieser großen Pflichtexkursion nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch Mitwirkung an zwei jeweils zumindest dreitägigen, ins Ausland führenden Kurzexkursionen (1 Semesterstunde) ein Absolvierungsäquivalent zu erwerben.

Die Lehrveranstaltung Übungen zur Unterrichtsplanung ist parallel zum Schulpraktikum, die Lehrveranstaltung Unterrichtsbegleitende Supervision ist parallel zum Schulpraktikum oder in unmittelbarem Anschluss daran zu absolvieren.

§ 53 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

(1) Die Zulassung zu den Fachproseminaren, die in beliebiger Reihenfolge absolviert werden können, setzt die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.

1. Für den Besuch der Fachproseminare für Alte Geschichte und Altertumskunde sowie Mittelalterliche Geschichte sind Lateinkenntnisse erforderlich.
2. Fachseminare sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts. Sie können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, wenn die oder der Studierende das epochenzugehörige Proseminar und die beiden facheinschlägigen Grundkurse bereits absolviert hat und die gemäß Abs. 4 festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllt sind.
3. Die Zulassung zu Fachseminaren ist an den Nachweis methodischer, inhaltlicher und fremdsprachlicher Kenntnisse gebunden, die sich aus der Themenstellung des Seminars ergeben. Diese Eingangsvoraussetzungen werden den Studierenden auf dem Wege des kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnisses bekanntgegeben.
4. Das Fachdidaktische Seminar setzt den positiven Abschluss des Schulpraktikums voraus.
5. Bei den Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Kernfächer (Fachproseminare) und bei den Lehrveranstaltungen zur methodisch-historiographischen Vertiefung (Fachseminare) ist die Zahl der TeilnehmerInnen mit 15 Studierenden begrenzt. Wird im Zuge der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl die festgelegte Gruppengröße überschritten, sind Studierende, bei vorliegenden Zulassungsvoraussetzungen, nach Maßgabe folgender Kriterien (in genannter Reihenfolge) in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:
 1. Studierende, die die Lehrveranstaltung zwecks zeitgerechter Erfüllung des Studienplanes zwingend absolvieren müssen, sind jenen vorzuziehen, die eine Alternative haben.
 2. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind zum nächsten Lehrveranstaltungsstermin jedenfalls zu berücksichtigen.

6. Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes können bereits während des ersten Studienabschnittes absolviert werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen; bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung gemäß Abs. 6 ist aber Studierenden aus dem zweiten Studienabschnitt der Vorrang zu geben.

§ 54 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

- (1) Die Absolvierung der in § 51 vorgeschriebenen Prüfungserfordernisse der ersten Diplomprüfung erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Beherrschung jenes Orientierungswissens, wie es für die erste Diplomprüfung im Grundstudium der Kernfächer (§ 51, Abs. 3) gefordert ist, kann alternativ auch in folgenden Formen nachgewiesen werden:
 1. In Form von mündlichen Prüfungen über jeweils ein ganzes Kernfach, die vor fachzuständigen PrüferInnen abzulegen sind.
 2. In Form von mündlichen Prüfungen über Teile von Kernfächern, die vor fachzuständigen PrüferInnen abzulegen sind. Der Name des Prüfungsfaches sowie der Gegenstand der Prüfung sind auf dem Prüfungszeugnis festzuhalten, der Umfang des Prüfungsgegenstandes ist in Form eines Semesterstundenäquivalentes auszuweisen.
 3. Durch freie Kombination der unter Z 1 und 2 normierten Varianten mit Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Übungen und Konversatorien hat die Beurteilung mit dem Abschluss der Lehrveranstaltung zu erfolgen.
- (3) In Seminaren ist das Verfassen einer schriftlich ausgeführten wissenschaftlichen Arbeit und deren mündliche Präsentation wie Verteidigung verpflichtend vorgeschrieben.
- (4) Wird die Diplomarbeit im Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung geschrieben, so ist das Thema einem Kernfach, einem an der Universität Klagenfurt kontinuierlich vertretenen Ergänzungsfach oder der Fachdidaktik zuzuschreiben. Aus diesen Fächern ist der Fachbereich des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung laut § 17 Abs. 6 zu wählen.
- (5) Mit der Diplomarbeit im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung belegt die oder der Studierende ihre/seine Befähigung, eine anspruchsvollere geschichtswissenschaftliche oder fachdidaktische Fragestellung in kritischer Auseinandersetzung mit themeneinschlägigen Quellen sowie der relevanten wissenschaftlichen Literatur selbstständig und in methodisch zufriedenstellender Weise zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer eigenständig begründeten wissenschaftlichen Untersuchung darzustellen.

§ 55 Empfohlene Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

Betreffend die inhaltliche Gestaltung der freien Wahlfächer spricht die Studienkommission folgende Empfehlungen aus:

1. Geschichtswissenschaftliche, insbesondere aber sozialkundliche Lehrveranstaltungen, die der oder die Studierende im Rahmen des Pflichtfachstudiums nicht absolviert hat.
2. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Pädagogik.

3. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kulturwissenschaft.
4. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Psychologie: Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie.
5. Lehrveranstaltungen aus Gender-Studies.
6. Lehrveranstaltungen, die die kommunikationstechnologischen Kenntnisse vertiefen.
7. Studierenden, die ihre Diplomarbeit im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung verfassen, wird dringend empfohlen, in jenem Fache, dem das Thema ihrer Diplomarbeit zugeordnet ist, in Statu diplomandi zumindest ein Diplomandenseminar (Privatissimum für Diplomanden) zu absolvieren.

§ 56 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung an einer Pädagogischen Akademie

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung abgeschlossen haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Sie müssen aber ihr an der Pädagogischen Akademie abgelegtes Studium auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung ergänzen und daher folgende Lehrveranstaltungen absolvieren:

1. Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft (2 Semesterstunden)

Propädeutikum zum Studium der Geschichte oder, nach Wahl der oder des Studierenden,	PS 2 Semesterstunden
Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft	PS 2 Semesterstunden

2. Einführung in die Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Kernfächer (= Fachproseminare, 8 Semesterstunden)

Proseminar für Alte Geschichte und Altertumskunde	PS 2 Semesterstunden
Proseminar für Mittelalterliche Geschichte	PS 2 Semesterstunden
Proseminar für Neuere Geschichte	PS 2 Semesterstunden
Proseminar für Zeitgeschichte	PS 2 Semesterstunden

Für den Besuch der Proseminare für Alte Geschichte und Altertumskunde sowie für Mittelalterliche Geschichte sind Lateinkenntnisse erforderlich.

5.5 ITALIENISCH

§ 57 Fachspezifische Ausbildungsziele

- (1) Unter der Voraussetzung ausreichender sprachlicher Vorkenntnisse soll die Sprachausbildung folgende Ziele erreichen:
 1. Situationsadäquate Beherrschung der vier Fertigkeiten, nämlich Hörverstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben;
 2. Praktische Anwendung der Kenntnisse aus Lexikon, Grammatik und Phonetik-Phonologie;
 3. Kompetenz im Korrigieren und Evaluieren schriftlicher und mündlicher sprachlicher Äußerungen;
 4. Bewusstsein für innersprachliche Variation und interkulturelle Aspekte;
 5. Sensibilisierung für die Problematik der praxisorientierten Übersetzung aus der und in die Fremdsprache.

- (2) Die sprachwissenschaftliche Ausbildung hat zum Ziel:
 1. Kenntnis der wichtigsten Theorien und Methoden der italienischen bzw. romanischen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit, diese praktisch umzusetzen, und zwar sowohl in Hinblick auf den Bereich der internen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie, Wortbildung, Syntax, Lexikologie, Semantik, Textlinguistik) als auch auf den Bereich der externen Linguistik (Sozio-, Pragma-, Geo-, Psycholinguistik), unter dem Einbezug interdisziplinärer Aspekte;
 2. Einsichten in Geschichte, Verbreitung und aktuelle Lage der romanischen Sprachen im allgemeinen und der italienischen Sprache im besonderen sowie Verständnis für diachrone und synchrone gesamtromanische Zusammenhänge (inklusive Latein) und für Kontaktsituationen mit anderen Sprachen.

- (3) Die literaturwissenschaftliche Ausbildung hat zum Ziel:
 1. Literaturgeschichtliches Wissen, das heißt: Kenntnis der Literatur des italienischen Sprach- und Kulturraums: dies umfasst einerseits einen Überblick über die Entwicklung der italienischen Literatur vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Einbettung und andererseits die exemplarische Vertiefung einzelner Gebiete (Epochen, Strömungen, Gattungen, Formen, Autoren, Werke);
 2. Ausbildung der Fähigkeit zum selbstständigen, theorie- und methodegeleiteten Umgang mit literarischen Texten, wobei ein weit gefasster Literaturbegriff auch Sach- und Trivialliteratur sowie mediale Textsorten (z. B. Film, Textmusik) einschließt. Die Analysefähigkeit setzt die Vertrautheit mit den grundlegenden Begriffen von Poetik, Rhetorik, Stilistik, Gattungslehre und Narratologie voraus.

- (4) Die landeskundliche Ausbildung hat zum Ziel:
 1. Grundlegenden Einblick in die historisch gewachsenen politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Besonderheiten der betreffenden Kulturräume und Kenntnis der wichtigsten wissenschaftlichen Beschreibungsmethoden in diesem Bereich;
 2. Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen, kulturelle Ausdrucksformen zu erkennen, ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu verstehen sowie die Medienlandschaft des betreffenden Sprachraums kritisch zu interpretieren;
 3. Verständnis für aktuelle Sprachentwicklungen sowie Kenntnis des kulturspezifischen

Wortschatzes.

- (5) Ziel der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden des Lehramts zu befähigen, einen dem neuesten Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung sowie der Fremdsprachendidaktik entsprechenden Unterricht durchzuführen. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten und Reflexionsvermögen in den folgenden Bereichen:
- Unterrichtsplanung und die damit verbundenen Lehrzielformulierungen;
 - Klassische und alternative Methoden des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der in den Schulen jeweils aktuellen Lehrpläne;
 - Literaturdidaktik sowie Didaktik von Landes- und Kulturkunde;
 - Analyse von Unterrichtsmaterialien und Medien sowie deren Einsatz im Unterricht;
 - Evaluierungsverfahren und -methoden.

§ 58 Aufbau des Studiums

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind 36 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichtsfaches zu absolvieren, im zweiten Studienabschnitt sind 27 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichtsfaches zu absolvieren.
- (2) Fächer des ersten Studienabschnittes sind:
- | | |
|---|-------------------|
| 1. Allgemeine Sprachausbildung | 8 Semesterstunden |
| 2. Kompetenzorientierte Sprachausbildung | 8 Semesterstunden |
| 3. Landeskundliches Grundstudium | 6 Semesterstunden |
| 4. Literaturwissenschaftliches Grundstudium | 6 Semesterstunden |
| 5. Linguistisch-philologisches Grundstudium | 6 Semesterstunden |
| 6. Fachdidaktisches Grundstudium | 2 Semesterstunden |
| 7. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |
- (3) Fächer des zweiten Studienabschnitts sind:
- | | |
|--|---------------------|
| 1. Vertiefte Sprachausbildung | 8 Semesterstunden |
| 2. Italienische Literaturwissenschaft | 4-6 Semesterstunden |
| 3. Italienische Sprachwissenschaft | 4-6 Semesterstunden |
| 4. Fachdidaktik des Italienischen | 9 Semesterstunden |
| 5. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7) | |
| 6. Schulpraktikum (siehe § 10) | |
| 7. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe Abschnitt 3) | |
- (4) Aus den Freien Wahlfächern sind 8 Semesterstunden vorgeschrieben (vgl. § 3, Abs. 3 und 7 sowie auch § 65).
- (5) Lehrveranstaltungen der Fächer gemäß Abs. 2 Z 4 und Z 5 sowie gemäß Abs. 3 Z 2 und Z 3 können durch entsprechende Lehrveranstaltungen mit allgemein romanistischer Ausrichtung ersetzt werden, wenn bei den Prüfungsleistungen auf den italienischen Sprachraum Bedacht genommen wird.
- (6) Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes können bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden, wobei die unter § 63 genannten Anmeldevoraussetzungen zu beachten sind.
- (7) Es wird allen Studierenden unbedingt empfohlen, einen Teil ihrer Studienzeit (zumindest

sechs zusammenhängende Monate) im italienischen Sprachraum zu verbringen, wobei ein Studium im Rahmen der europäischen Mobilitätsprogramme oder insbesondere eine Tätigkeit als FremdsprachenassistentIn angeraten wird.

- (8) Die Teilnahme an Exkursionen wird allen Studierenden dringend empfohlen; Exkursionen können jedoch nicht als Ersatz für den unentbehrlichen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt dienen.
- (9) Da Aspekte des Lateinischen in sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes thematisiert werden können, wird empfohlen, eine eventuelle Ergänzungsprüfung aus Latein (gemäß UBVO 1998) bereits in der Studieneingangsphase zu absolvieren.

§ 59 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihr Ziel besteht in der einführenden Darstellung oder der forschungsorientierten Vertiefung von Teilgebieten.
- (2) Konversatorium (KV): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen der wissenschaftlich orientierten Sprachausbildung und dienen der Vertiefung und Erweiterung der Sprachkompetenz unter Einschluss der jeweiligen sozio-kulturellen Voraussetzungen.
- (3) Grundkurs (GK): Grundkurse sind Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase; sie haben neben dem Basiswissen über das Fach die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln sowie in die Fachliteratur und die fachlichen Argumentationsstrukturen einzuführen.
- (4) Proseminar (PS): Proseminare dienen der Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses und haben exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und konkrete Analysearbeit zu behandeln.
- (5) Seminar (SE): Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme.
- (6) Arbeitsgemeinschaft (AG): Arbeitsgemeinschaften sind interaktive Lehrveranstaltungen, in denen der Erwerb bzw. Ausbau methodischer Kompetenzen sowie die Aneignung fachspezifischer Kenntnisse durch die gemeinsame Bearbeitung konkreter Fragestellungen erfolgen.
- (7) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 bis einschließlich Abs. 6 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den TeilnehmerInnen schriftliche Arbeiten, mündliche Präsentationen und die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess verlangt. In Proseminaren bzw. Seminaren gemäß Abs. 4 bzw. Abs. 5 ist jedenfalls eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (im Ausmaß von mindestens 4000 bzw. 7000 Wörtern) zu verfassen.

Erster Studienabschnitt

§ 60 Studieneingangsphase

- (1) Die Studieneingangsphase umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 Semesterstunden, die nach Möglichkeit in den beiden ersten Semestern zu absolvieren sind, und besteht aus den Lehrveranstaltungen gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 bis 3, dem Konversatorium gemäß § 61 Abs. 2 Z 1, den Grundkursen gemäß § 61 Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Z 1 sowie

einem der beiden Grundkurse gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 oder 2.

- (2) Die Studierenden haben zu Beginn des Studiums an einem sprachpraktischen „Einstufungstest“ (mit Studienberatung) teilzunehmen, der ihnen Aufschluss über das Niveau ihrer praktischen Sprachkenntnisse geben soll.
- (3) Falls die für den Besuch des Faches „Allgemeine Sprachausbildung“ notwendigen Vorkenntnisse (Italienischunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von zwölf Wochenstunden) nicht vorhanden sein sollten, wird den Studierenden empfohlen, die jeweils angebotenen studienvorbereitenden Intensivkurse (im Ausmaß von wenigstens acht Semesterstunden) zu besuchen und durch ein eingehendes Selbststudium sowie gegebenenfalls durch einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen.

§ 61 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

(1) Allgemeine Sprachausbildung

- | | | |
|--------------------------|----|-------------------|
| 1. Corso di base A | KV | 4 Semesterstunden |
| 2. Corso di base B | KV | 2 Semesterstunden |
| 3. Comprensione di testi | KV | 2 Semesterstunden |

Die Lehrveranstaltungen gemäß Z 1 und Z 2 haben einen starken inneren Zusammenhang und sind daher nach Möglichkeit gemeinsam zu besuchen und zu absolvieren.

(2) Kompetenzorientierte Sprachausbildung

- | | | |
|-----------------------------------|----|-------------------|
| 1. Grammatica pratica e teorica | KV | 2 Semesterstunden |
| 2. Esspressione orale | KV | 2 Semesterstunden |
| 3. Espressione scritta | KV | 2 Semesterstunden |
| 4. Traduzione: livello elementare | | 2 Semesterstunden |

(3) Landeskundliches Grundstudium

- | | | |
|---|--------|-------------------|
| 1. L'Italia contemporanea | GK | 2 Semesterstunden |
| 2. Storia d'Italia (dal Risorgimento ai giorni nostri) | GK | 2 Semesterstunden |
| 3. Lehrveranstaltung zur Landes- und Kulturkunde Italiens | PS, AG | 2 Semesterstunden |

In den Lehrveranstaltungen des Faches „Landeskundliches Grundstudium“ ist eine enge Verbindung von inhaltsbezogener, landeskundlicher Ausbildung und sprachpraktischer Kompetenzerweiterung anzustreben.

(4) Literaturwissenschaftliches Grundstudium

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Einführende Lehrveranstaltung | GK | 2 Semesterstunden |
| 2. Proseminar zur italienischen Literaturwissenschaft | PS | 2 Semesterstunden |
| 3. Überblick über die italienische Literaturgeschichte ab dem 19. Jahrhundert | VO | 2 Semesterstunden |

(5) Linguistisch-philologisches Grundstudium

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Einführende Lehrveranstaltung I | GK | 2 Semesterstunden |
| 2. Einführende Lehrveranstaltung II | PS | 2 Semesterstunden |
| 3. Vorlesung zur italienischen Sprachgeschichte | VO | 2 Semesterstunden |

(6) Fachdidaktisches Grundstudium

Einführung in die Fachdidaktik des Italienischen 2 Semesterstunden

Diese Lehrveranstaltung kann bei Bedarf auch fächerübergreifend (für die Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Italienisch“) abgehalten werden.

2. Studienabschnitt

§ 62 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

(1) Vertiefte Sprachausbildung

- | | | |
|----------------------------------|---------------|------------------------------|
| 1. Strategie discorsive | KV | 2 Semesterstunden |
| 2. Analisi di testi | KV | 2 Semesterstunden |
| 3. Grammatica e stilistica | KV | 2 Semesterstunden |
| 4. Traduzione: livello superiore | KV | 2 Semesterstunden |

(2) Italienische Literaturwissenschaft

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Seminar | SE | 2 Semesterstunden |
| 2. Vorlesung/en zu zentralen Bereichen des Faches | VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Ein weiteres Seminar (fakultativ, ist dann zu absolvieren, wenn das unter § 62 Abs. 3 Z 3 genannte Seminar nicht absolviert wird) | SE | 2 Semesterstunden |
| 4. Das fakultative Seminar gemäß Z 3 kann aus dem Bereich „Angewandte und interdisziplinäre Romanistik“ gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auf der italienischen Sprache bzw. dem italienischen Sprachraum liegt. | | |

(3) Italienische Sprachwissenschaft

- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Seminar | SE | 2 Semesterstunden |
| 2. Vorlesung/en zu zentralen Bereichen des Faches | VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Ein weiteres Seminar (fakultativ, ist dann zu absolvieren, wenn das unter § 62 Abs. 2 Z 3 genannte Seminar nicht absolviert wird) | SE | 2 Semesterstunden |
| 4. Das fakultative Seminar gemäß Z 3 kann aus dem Bereich „Angewandte und interdisziplinäre Romanistik“ gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Schwerpunkt der Lehrveranstaltung auf der italienischen Sprache bzw. dem italienischen Sprachraum liegt. | | |

(4) Fachdidaktik des Italienischen

1. Lehrveranstaltung zur Unterrichtsplanung, die der fachdidaktischen Begleitung und Reflexion des Schulpraktikums dient AG 2 Semesterstunden
2. Lehrveranstaltungen (VO, PS, AG, SE) im Ausmaß von 7 Semesterstunden, die aus mindestens 3 der folgenden Bereiche zu wählen sind, davon mindestens ein Seminar im Ausmaß von 2 Semesterstunden:
 - a) Sprachdidaktik,
 - b) Literaturdidaktik,
 - c) Didaktik der Landeskunde,
 - d) Neue Lernformen im Fremdsprachenunterricht,
 - e) Mediendidaktik,
 - f) Strategien der Unterrichtsgestaltung, Evaluierungsverfahren und / oder Analyse von Unterrichtsmaterialien.
3. Anstelle eines unter Z 2 genannten Bereiches kann eine mit einer Exkursion verbundene Lehrveranstaltung (AG, im Ausmaß von höchstens 3 Semesterstunden) zur Thematik „Interkulturelles Lernen im Italienischunterricht“ absolviert werden.
4. Lehrveranstaltungen aus den unter Z 2 lit. d bis lit. f bzw. unter Z 3 genannten Bereichen können bei Bedarf auch fächerübergreifend (gemeinsam für die Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Italienisch“) abgehalten werden.

§ 63 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Fächer gemäß § 61 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 setzt zumindest die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 voraus; die zusätzliche Absolvierung von § 61 Abs. 1 Z 2 wird dringend empfohlen.
- (2) Die Anmeldung zu den Proseminaren der Fächer gemäß § 61 Abs. 4 und Abs. 5 setzt die positive Beurteilung des Grundkurses des jeweiligen Faches voraus, die Anmeldung zum Proseminar des Faches gemäß § 61 Abs. 3 setzt die positive Beurteilung zumindest eines der beiden Grundkurse des betreffenden Faches voraus.
- (3) Pro Semester ist die gleichzeitige Anmeldung zu höchstens zwei Lehrveranstaltungen des Faches gemäß § 61 Abs. 2 zulässig.
- (4) Die Anmeldung zu Konversatorien und Seminaren aus den Fächern gemäß § 62 Abs. 1 bis Abs. 3 setzt zumindest den erfolgreichen Abschluss der Fächer gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 2 voraus; die Anmeldung zu mehr als zwei Konversatorien pro Semester ist nicht zulässig.
- (5) Abgesehen von der Bestimmung des Abs. 4 setzt die Anmeldung zu den Seminaren aus Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft den erfolgreichen Abschluss des Faches „Literaturwissenschaftliches Grundstudium“ bzw. des Faches „Linguistisch-philologisches Grundstudium“ voraus.
- (6) Die Anmeldung zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Fachdidaktik des Italienischen“ (§ 62 Abs. 4) setzt zumindest die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 61 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 voraus.

§ 64 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

- (1) Die unter § 61 Abs. 1 bis Abs. 6 genannten Fächer sind im Rahmen der ersten Diplom-

prüfung als Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren, lediglich die Fächer gemäß § 61 Abs. 1 und 2 können auch in Form von Fachprüfungen absolviert werden.

- (2) Die Fachprüfung in den Fächern „Allgemeine Sprachausbildung“ und „Kompetenzorientierte Sprachausbildung“ besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (30 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
- (3) Die Anmeldung zur Fachprüfung über das Fach „Kompetenzorientierte Sprachausbildung“ setzt die erfolgreiche Absolvierung des Faches „Allgemeine Sprachausbildung“ voraus.
- (4) Im Rahmen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung ist eine Fachprüfung über das Fach „Vertiefte Sprachausbildung Italienisch“ gemäß § 62 Abs. 1 abzulegen. Diese Fachprüfung dient dem Nachweis der praktischen Sprachbeherrschung im koordinierten Zusammenspiel der erworbenen Teilkompetenzen:
 1. Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (30 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung zur Zulassung zum mündlichen Teil.
 2. Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die positive Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 62 Abs. 1 bis Abs. 4 voraus.
 3. Die Fachprüfung ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzuhalten.
- (5) Wird die Diplomarbeit im Unterrichtsfach „Italienisch“ geschrieben, so kann das Thema aus einem der unter § 58 Abs. 3 Z 2 bis Z 4 genannten Fächer gewählt werden. Aus diesen Fächern ist auch der Fachbereich des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung laut § 17 Abs. 6 zu wählen. Die Diplomarbeit hat einen Umfang von mindestens 27.000 Wörtern aufzuweisen und ist zumindest in Teilen in italienischer Sprache abzufassen.

§ 65 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Betreffend die inhaltliche Gestaltung der freien Wahlfächer spricht die Studienkommission folgende Empfehlungen aus:

1. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung „Romanistik“, die nicht im Rahmen des Studiums für das Lehramt für das Unterrichtsfach „Italienisch“ absolviert werden.
2. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Pädagogik.
3. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Angewandte Betriebswirtschaft im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaft (Module 1 und 2).
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kulturwissenschaft.
5. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Psychologie: Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie.
6. Lehrveranstaltungen aus Gender-Studies.
7. Lehrveranstaltungen, die die kommunikationstechnologischen Kenntnisse vertiefen.

5.6 SLOWENISCH

§ 66 Fachspezifische Ausbildungsziele

Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Slowenisch beinhaltet die Entwicklung kultureller Kompetenz und den Erwerb praktischer Fertigkeiten sowie die Fähigkeit der Vermittlung relevanter Kenntnisse und Kompetenzen im schulischen und außerschulischen Sprachunterricht auf der Basis der neuesten Forschungsergebnisse. Dies bedeutet:

- (1) Aufbauend auf ausreichende sprachliche Vorkenntnisse hat die Sprachausbildung zum Ziel:
 1. Die Fähigkeit zur natürlichen situationsadäquaten Verwendung des Slowenischen;
 2. Die Vertrautheit mit regionalen und sozialen Varianten des Slowenischen;
 3. Die Fähigkeit, komplexe Inhalte professionell schriftlich und mündlich zu präsentieren;
 4. Die Sensibilisierung für die Problematik der praxisorientierten Übersetzung aus dem und in das Slowenische;
 5. Kompetenz im Korrigieren und Evaluieren schriftlicher und mündlicher sprachlicher Äußerungen.

- (2) Die Ausbildung in Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft hat zum Ziel:
 1. Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen von der Ebene der Einzellaute bis zur Diskursebene;
 2. Vertrautheit mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Beschreibungsansätzen;
 3. Die Integration des sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Wissens;
 4. Die Fähigkeit, historische, politische, wirtschaftliche und soziokulturelle Zusammenhänge zu erfassen, kulturelle Ausdrucksformen zu erkennen, ethnozentrische Eigen- und Fremdwahrnehmungen zu verstehen sowie die betreffende Medienlandschaft kritisch zu interpretieren.

- (3) Ziel der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen ist es, die Studierenden zu befähigen, einen dem neuesten Stand der Lernpsychologie, der Spracherwerbsforschung sowie der Fremdsprachendidaktik entsprechenden Unterricht durchzuführen. Zentral sind dabei Kenntnisse, Fertigkeiten und Reflexionsvermögen in den folgenden Bereichen:
 1. Unterrichtsplanung und die damit verbundenen Lehr- und Lernzielformulierungen;
 2. Klassische und innovative Methoden des Fremdsprachenunterrichts unter Berücksichtigung der in den Schulen jeweils aktuellen Lehrpläne;
 3. Literaturdidaktik sowie Didaktik von Landes- und Kulturkunde;
 4. Analyse und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien sowie deren Einsatz im Unterricht;
 5. Evaluierungsverfahren und -methoden;
 6. Analyse der Möglichkeiten und Probleme des Einsatzes moderner Kommunikationstechnologie im Unterricht;
 7. Fachsprachendidaktik;
 8. Vertiefung und praktische Anwendung der linguistischen Grundkenntnisse in der selbstständigen Analyse lernersprachlicher und anderer Texte;
 9. Vertrautheit mit Grundprinzipien des Zweitspracherwerbs.

§ 67 Aufbau des Studiums

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind 36 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichts-

faches zu absolvieren, im zweiten Studienabschnitt sind 27 Semesterstunden aus den Pflichtfächern des Unterrichtsfaches zu absolvieren.

(2) Die Fächer des ersten Studienabschnittes sind:

1. Sprachausbildung	12 Semesterstunden
2. Grundstudium	8 Semesterstunden
3. Sprachwissenschaft	6 Semesterstunden
4. Literaturwissenschaft	6 Semesterstunden
5. Kulturwissenschaft	2 Semesterstunden
6. Fachdidaktik	2 Semesterstunden
7. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7)	

(3) Die Fächer des 2. Studienabschnitts sind:

1. Sprachausbildung	6 Semesterstunden
2. Sprachwissenschaft	4 Semesterstunden
3. Literaturwissenschaft	4 Semesterstunden
4. Kulturwissenschaft	4 Semesterstunden
5. Fachdidaktik	9 Semesterstunden
6. Pädagogische Ausbildung (siehe § 7)	
7. Schulpraktikum (siehe § 10)	
8. Fächerübergreifendes Projektstudium (siehe Abschnitt 3)	

(4) Aus den Freien Wahlfächern sind 8 Semesterstunden vorgeschrieben (vgl. § 3, Abs. 3 und 7 sowie auch § 74).

§ 68 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden als Kurse, Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Didaktische Praktika abgehalten. Leistungsnachweise (Lehrveranstaltungsprüfungen) erfolgen mündlich und/oder schriftlich, sie können aus der Beurteilung der Gesamtleistung oder mehrerer Teilleistungen bestehen. Kurse, Proseminare, Seminare und Didaktische Praktika sind prüfungsimmanent.
- (2) Kurse (KU) sind aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb mit Teilnahmepflicht. Sie sind in der Reihenfolge Aufbaukurse, Vertiefungskurse, Spezialkurse und Abschlusskurs zu absolvieren. Sie enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung. In die Beurteilung sind auch die während des Semesters erbrachten Leistungen einzurechnen. Die Studierenden haben durch selbstständige Vorbereitung unter Anleitung und Hilfe des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung zur Erarbeitung des Stoffes beizutragen (aktives Lernen).
- (3) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Teilnahmepflicht, die den Stoff im wesentlichen in Vortragsform vermitteln und die selbstständige Lektüre empfohlener Primär- und Sekundärliteratur erfordern. Den Studierenden ist die Möglichkeit einer aktiven Beteiligung am Unterricht zu geben. Vorlesungen enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung.
- (4) Proseminare (PS) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht. Sie dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten, dem Umgang mit wissenschaftlicher Informationsverarbeitung und -weitergabe sowie der exemplarischen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken. Sie enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung, die

sich aus der Beurteilung der während des Semesters erbrachten Leistungen und der Beurteilung der schriftlich vorzulegenden Proseminararbeit zusammensetzt.

- (5) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht. Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion, wobei die Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu leisten haben. Sie enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung, die sich aus der Beurteilung der während des Semesters erbrachten Leistungen und der Beurteilung der schriftlich vorzulegenden Seminararbeit zusammensetzt.
- (6) Didaktische Praktika (PR) sind Lehrveranstaltungen mit Teilnahmepflicht. Sie dienen der Veranschaulichung und Verinnerlichung von Unterrichtsformen und Lehrmethoden, wobei die Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu leisten haben. Sie enden mit der Gesamtbeurteilung der während des Semesters erbrachten Leistungen.

§ 69 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfaßt die Sprachausbildung im Ausmaß von 6 Semesterstunden, eine zu wählende Überblicksveranstaltung gemäß § 70 Abs. 2 Z 1 im Ausmaß von 2 Semesterstunden sowie die beiden Einführungen im Rahmen des Grundstudiums gemäß § 70 Abs. 2 Z 3 und 4 im Ausmaß von 4 Semesterstunden.

§ 70 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts

- (1) Sprachausbildung (12 Semesterstunden)
- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Aufbaukurs | KU | 2 Semesterstunden |
| 2. Vertiefungskurs A | KU | 2 Semesterstunden |
| 3. Vertiefungskurs B | KU | 2 Semesterstunden |
| 4. Spezialkurs A | KU | 2 Semesterstunden |
| 5. Spezialkurs B | KU | 2 Semesterstunden |
| 6. Vorlesung zur Struktur des Slowenischen | VO | 2 Semesterstunden |
- (2) Grundstudium (8 Semesterstunden)
- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Überblicksveranstaltungen nach Wahl aus | | |
| Die slawischen Literaturen | | |
| Die slawischen Sprachen | | |
| Die slawischen Kulturen | VO | 2 Semesterstunden |
| 2. Landes- und Kulturkunde Sloweniens | VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Einführung in die literaturwissenschaftlichen Grundlagen der Slawistik | VO | 2 Semesterstunden |
| 4. Einführung in die sprachwissenschaftlichen Grundlagen der Slawistik | VO | 2 Semesterstunden |
- (3) Sprachwissenschaft (6 Semesterstunden)
- | | | |
|--|----|-------------------|
| 1. Sprachwissenschaftliches Proseminar | PS | 2 Semesterstunden |
| 2. Grammatik I | VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Grammatik II | VO | 2 Semesterstunden |
- (4) Literaturwissenschaft (6 Semesterstunden)
- | | | |
|---|----|-------------------|
| 1. Literaturwissenschaftliches Proseminar | PS | 2 Semesterstunden |
| 2. Literatur I | VO | 2 Semesterstunden |
| 3. Literatur II | VO | 2 Semesterstunden |

- | | | | |
|--|---------------------|----|-------------------|
| (5) Kulturwissenschaft
Kulturwissenschaft I | (2 Semesterstunden) | VO | 2 Semesterstunden |
| (6) Fachdidaktik | (2 Semesterstunden) | | |
| 1. Einführung in die Fachdidaktik | | VO | 1 Semesterstunde |
| 2. Interaktionsdidaktik | | VO | 1 Semesterstunde |

§ 71 Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts

- | | | | |
|--|---------------------|-------|-------------------|
| (1) Sprachausbildung | (6 Semesterstunden) | | |
| 1. Spezialkurs C | | KU | 2 Semesterstunden |
| 2. Abschlusskurs | | KU | 2 Semesterstunden |
| 3. Phonetik des Slowenischen | | KU | 2 Semesterstunden |
| (2) Sprachwissenschaft | (4 Semesterstunden) | | |
| 1. Sprachwissenschaftliches Seminar | | SE | 2 Semesterstunden |
| 2. Grammatik III | | VO | 2 Semesterstunden |
| (3) Literaturwissenschaft | (4 Semesterstunden) | | |
| 1. Literaturwissenschaftliches Seminar | | SE | 2 Semesterstunden |
| 2. Literatur III | | VO | 2 Semesterstunden |
| (4) Kulturwissenschaft | (4 Semesterstunden) | | |
| 1. Kulturwissenschaft II | | VO/PS | 2 Semesterstunden |
| 2. Kulturwissenschaft III | | VO/PS | 2 Semesterstunden |
| (5) Fachdidaktik | (9 Semesterstunden) | | |
| 1. Didaktisches Praktikum | | PR | 4 Semesterstunden |
| 2. Proseminar zur Unterrichtsplanung | | PS | 1 Semesterstunde |
| 3. Didaktik des Slowenischen I | | VO | 2 Semesterstunden |
| 4. Didaktik des Slowenischen II | | SE | 2 Semesterstunden |

Die in §71 Abs. 5 Z 2 genannte Lehrveranstaltung ist gleichzeitig mit dem Schulpraktikum zu absolvieren.

Die in § 71 Abs. 5 Z 3 und 4 genannten Lehrveranstaltungen können im Ausmaß von maximal 2 Semesterstunden durch entsprechende, als didaktisch orientiert kenntlich gemachte Lehrveranstaltungen aus § 71 Abs 2 - 4 ersetzt werden.

§ 72 Voraussetzungen für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Slowenisch setzt die Kenntnis des Slowenischen (Maturaniveau) voraus.
- (2) Der Abschluss von Proseminaren setzt die Absolvierung der entsprechenden Einführungen voraus.
- (3) Der Besuch von Seminaren setzt die Absolvierung der entsprechenden Proseminare voraus.
- (4) Die Sprachausbildung ist in der Reihenfolge Aufbaukurse, Vertiefungskurse, Spezialkurse und Abschlusskurs zu absolvieren.

§ 73 Fachspezifische Ergänzung der Prüfungsordnung

- (1) Alle Prüfungen mit Ausnahme von Prüfungen aus den fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen aus Pädagogik und dem Fächerübergreifenden Projektstudium und aus den freien Wahlfächern finden in slowenischer Sprache statt.
- (2) Die Diplomprüfung des 1. Studienabschnitts ist kumulativ in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern abzulegen.
- (3) Wird die Diplomarbeit im Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Slowenisch geschrieben, so ist das Thema einem der Fächer Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Fachdidaktik zuzuordnen. Aus diesen Fächern ist auch der Fachbereich des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung laut § 17 Abs. 6 zu wählen.
- (4) Die Diplomarbeit ist in slowenischer Sprache mit einer Zusammenfassung in deutscher Sprache zu verfassen. Die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Studienkommission.

§ 74 Empfohlene Lehrveranstaltungen für die freien Wahlfächer

Betreffend die inhaltliche Gestaltung der freien Wahlfächer spricht die Studienkommission folgende Empfehlungen aus:

1. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Slawistik, die nicht im Rahmen des Studiums für das Lehramt für das Unterrichtsfach Slowenisch absolviert werden.
2. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Pädagogik.
3. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Angewandte Betriebswirtschaft im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaft (Module 1 und 2).
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kulturwissenschaft.
5. Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Psychologie: Entwicklungspsychologie, Lernpsychologie, Sozialpsychologie.
6. Lehrveranstaltungen aus Gender-Studies.
7. Lehrveranstaltungen, die die kommunikationstechnologischen Kenntnisse vertiefen.

§ 75 Zulassungsbestimmungen für AbsolventInnen der Lehramtsprüfung für das Unterrichtsfach Slowenisch an einer Pädagogischen Akademie

Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Unterrichtsfach Slowenisch an einer Pädagogischen Akademie abgeschlossen haben, sind berechtigt, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren. Sie müssen aber ihr an der Pädagogischen Akademie abgelegtes Studium auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung ergänzen und daher folgende Lehrveranstaltungen absolvieren:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Sprachausbildung | 4 Semesterstunden |
| Vertiefungskurs A | |
| Vertiefungskurs B | |
| 2. Eine Lehrveranstaltung nach Wahl aus dem Grundstudium | 2 Semesterstunden |
| 3. Sprachwissenschaftliches Proseminar | 2 Semesterstunden |
| 4. Literaturwissenschaftliches Proseminar | 2 Semesterstunden |